

Vorblatt

Problem:

Die am 27. November 2001 im Amtsblatt erschienene Richtlinie 2001/81/EG vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-RL) war bis zum 27. November 2002 in nationales Recht umzusetzen.

Am 9. März 2002 wurde die Richtlinie 2002/3/EG vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft im Amtsblatt kundgemacht. Diese Richtlinie ist bis zum 9. September 2003 in nationales Recht umzusetzen. Um einem laufenden Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelhafter Umsetzung der „alten“ Ozonrichtlinie 92/72/EWG Einhaltung zu gebieten, wird die „neue“ Tochterrichtlinie mit diesem Artikelgesetz umgesetzt.

Die Novellierung des Ozongesetzes bedingt auch eine Novellierung des Immissionsschutzgesetzes – Luft, in welchem u.a. die Anlage 3 (Zielwerte für Ozon) gestrichen wird.

Ziele:

Ziel ist die zwingende Umsetzung zweier neuer EG-Richtlinien.

Inhalt:

Artikel I:

Zur Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon wurde unter Zuhilfenahme von Modellrechnungen eine Strategie entworfen, die es ermöglichen sollte, für alle Gebiete der Gemeinschaft Mindestverbesserungen (ökologische Ziele) in allen drei Problembereichen zu erzielen. Es wurden nationale Emissionshöchstmengen festgelegt, um der Lösung der Probleme auf gesamteuropäischer Ebene näher zu kommen.

Artikel II:

Die Ozonrichtlinie erfordert neue Schwellenwerte und eine neue Systematik hinsichtlich der Information und Warnung der Bevölkerung; Vorwarnstufe und Warnstufen 1 und 2 werden daher durch die Informationsschwelle und Alarmschwelle gemäß der Ozonrichtlinie ersetzt. Neu sind die Zielwerte und die langfristigen Ziele gemäß der Ozonrichtlinie, für deren Einhaltung ein Plan bzw. ein Programm zu erstellen ist. Plan und Programm sind auf dem Maßnahmenplan zur Erreichung der nationalen Emissionshöchstmengen gemäß der NEC-Richtlinie aufzubauen.

Artikel III:

Die Zielwerte für Ozon werden aus dem Immissionsschutzgesetz-Luft herausgenommen.

Die Verkehrsmaßnahmen im § 14 IG-L werden konkretisiert und eine Lücke bezüglich der Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung geschlossen (neuer § 21a).

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die nationale Umsetzung der Richtlinien sind derzeit keine unmittelbaren Auswirkungen zu erwarten.

Allfällige Auswirkungen, die durch Umsetzungsmaßnahmen entstehen könnten, werden bei Erlassung der entsprechenden Ausführungsgesetze dargestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine detaillierte Kostenabschätzung gemäß § 14 Abs. 5 BHG liegt den Erläuterungen bei.

Zur Erreichung der Ziele des Gesetzes über nationale Emissionshöchstmengen wird die Umsetzung von im Detail noch festzusetzenden Maßnahmen notwendig sein. Voraussichtlich wird es für Schwefeldioxid und Ammoniak keine, für die flüchtigen organischen Verbindungen geringfügige und für die Stickstoffoxide umfangreiche zusätzliche Maßnahmen geben müssen (Art. I). Die genauen finanziellen Auswirkungen der zwingenden Umsetzung dieser Maßnahmen können erst mit Aufstellung der konkreten Maßnahmenpläne, die in verschiedenen Kompetenzbereichen gelegen sind, berechnet werden.

Bei der Auswahl der Maßnahmen wird jedoch insbesondere auf den Kostenaspekt Rücksicht genommen werden; es werden vorzugsweise jene Maßnahmen ausgewählt werden, die ein günstiges Kosten/Nutzen-Verhältnis aufweisen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen sind zwingende Umsetzung von EG-Richtlinien. Mit dem vorliegenden Artikelgesetz werden die Richtlinien über den Ozongehalt der Luft 2002/3/EG, ABl. L 67/14 vom 9. März 2002, und die Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe 2001/81/EG, ABl. L 309/22 vom 27. November 2001, umgesetzt. Ebenso wird eine Lücke bei der Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung geschlossen. Gemäß Art. 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, ist diese Vereinbarung nicht anwendbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte:

Die Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe vom 23. Oktober 2001 war bis zum 27.11.2002 in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie 2002/3/EG über den Ozongehalt der Luft vom 12. Februar 2002 ist bis zum 9.9.2003 umzusetzen.

Die Umsetzung erfolgt mittels eines Artikelgesetzes:

In Artikel I wird die Richtlinie 2001/81/EG in Form eines neuen Gesetzes umgesetzt, welches sich eng an die Richtlinie anlehnt.

In Artikel II wird das Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992, novelliert und an das Regime der Richtlinie 2002/3 EG angepasst.

Diese Richtlinie muss bis zum 9.9.2003 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Kommission hat wegen nicht gehöriger Umsetzung der „alten“ Ozonrichtlinie 92/72/EWG die Klage beim EuGH eingebracht. Dieses Verfahren sollte mit der Kundmachung bzw. Notifizierung dieses Gesetzes eingestellt werden.

In Artikel III wird das Immissionsschutzgesetz-Luft novelliert und der Zielwert für Ozon aus dem Gesetz entfernt sowie die Maßnahmen für den Verkehr (§ 14 IG-L) näher spezifiziert. Darüber hinaus wird eine Lücke betreffend die Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung für den Bereich „Luftreinhaltung“ geschlossen.

Nach Artikel IV tritt Artikel I sofort am Tag nach der Kundmachung des BGBl. in Kraft, während Artikel II und III wegen des Berichtswesens erst am der Kundmachung folgenden Monatesersten in Kraft treten.

Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Luftreinhaltung unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen).

Besonderer Teil

Allgemeines zu Art. I :

Nach wie vor stellen folgende drei Bereiche der Luftreinhaltung ernst zu nehmende Probleme dar:

Die Versauerung (auch Übersäuerung) der Böden durch den Eintrag von Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x) und Ammoniak (NH₃). Die Folgen der Versauerung sind vielfältig: In Seen und Flüssen kommt es durch verringertes Säurebindungsvermögen zu akuten und chronischen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenpopulationen. Extreme Konsequenzen konnten in Skandinavien beobachtet werden, wo die Fischpopulation in Tausenden von Seen und Flüssen vernichtet wurde. Aus Waldböden werden Nährstoffe ausgelaugt. Durch den dadurch entstehenden Nährstoffmangel werden Wälder anfällig für Trockenheit, Krankheiten und Schädlingsbefall. Auf der anderen Seite gelangen diese Nährstoffe und aus dem Boden gelösten Schwermetalle ins Grundwasser bzw. in Flüsse. Nicht zu vernachlässigen sind auch direkte Schäden an Trinkwasserversorgungssystemen und durch saure Niederschläge an Gebäuden und Kulturdenkmälern.

Bodennahe Ozon (O₃) ist ein Sekundärschadstoff, der in komplexen chemischen Reaktionen von Luftsauerstoff (O₂) mit Ozonvorläufersubstanzen wie NO_x und flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) unter Einwirkung von Sonnenstrahlung entsteht. Es kann mit einer Vielzahl biologischer Materialien reagieren und schädigt insbesondere alle Bereiche des Atemtrakts. Darüber hinaus wirkt sich Ozon negativ auf verschiedene Pflanzenarten und -gesellschaften aus, was zu Verlusten in Bezug auf wirtschaftlichen Wert, Qualitätsmerkmale und biologische Vielfalt führt.

Alle Pflanzen benötigen für ein gesundes Wachstum Stickstoff. Die Mengen unterscheiden sich allerdings stark von Art zu Art. Der Eintrag von unnatürlich hohen Stickstoffmengen (Stickstoffüberdüngung,

Eutrophierung führt deswegen zu einer Bevorzugung von Arten, die auf stickstoffreichen Böden gedeihen. Da etwa 75 – 80 % der bedrohten Pflanzenarten in Europa ein geringes Stickstoffangebot benötigen, kommt es durch Verdrängung insbesondere dieser Arten zu einer Reduktion der biologischen Vielfalt.

Zusammenfassend die für die drei Problembereiche verantwortlichen Schadstoffe:

	SO ₂	NO _x	NH ₃	VOC
Versauerung	√	√	√	
bodennahes Ozon		√		√
Eutrophierung		√	√	

Im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung wurde im Dezember 1999 das Protokoll betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Göteborg-Protokoll) von einer großen Zahl europäischer Staaten (auch von Österreich) unterzeichnet. In diesem Protokoll wurden für diese Schadstoffe nationale Emissionshöchstmengen vereinbart, um der Lösung dieser Probleme auf gesamteuropäischer Ebene näher zu kommen.

Ein – im Prinzip gleicher – Prozess wurde von der Europäischen Kommission durchgeführt, wobei dabei das Ziel verfolgt wurde, für die Gemeinschaft ein Ergebnis zu erzielen, das über das Göteborg-Protokoll hinausgeht.

Unter Zuhilfenahme von Modellrechnungen wurde eine Strategie entworfen, mit der es möglich sein sollte, für alle Gebiete der Gemeinschaft Mindestverbesserungen (ökologische Ziele) in allen drei Problembereichen zu erzielen. Diese Mindestverbesserungen wurden für die Bereiche Versauerung und Ozon folgendermaßen definiert (Artikel 5 der RL):

In jeder Gitterzelle¹ soll eine Verminderung der Fläche, in der die kritische Eintragsrate für die Versauerung überschritten wird, um 50 % (Referenzjahr 1990) erreicht werden.

Zur Reduktion der Auswirkungen von Ozon auf die menschliche Gesundheit soll in allen Gitterzellen die Überschreitung des kritischen Wertes (AOT60² = 0) um 2/3 gesenkt werden. Weiters darf der Höchstwert von 2,9 ppmh nirgends überschritten werden.

Zur Reduktion der Auswirkungen von Ozon auf die Vegetation soll in allen Gitterzellen die Überschreitung des kritischen Wertes (AOT40² = 3 ppmh) um 1/3 gesenkt werden. Weiters darf der Höchstwert von 10 ppmh nirgends überschritten werden (ausgedrückt als Überschreitung des kritischen Wertes von 3 ppmh).

Für die Eutrophierung wurden zwar keine Ziele definiert, wegen der Reduktion der Emissionen von NO_x und NH₃ sind aber trotzdem weit reichende Verbesserungen zu erwarten.

Mit den oben definierten Zielen im Hintergrund wurden im Auftrag der Europäischen Kommission umfangreiche Optimierungsmodellrechnungen durchgeführt. Ziel war es, die ökologischen Ziele zu möglichst geringen Gesamtkosten zu erreichen. Betrachtet wurde dabei eine Reihe von rein technischen Maßnahmen, jedoch keine strukturellen oder organisatorischen. Die Optimierung in Richtung Reduktion der Kosten für die Gemeinschaft führte zwangsläufig dazu, dass Staaten mehr Anstrengungen zur

¹ Es wurde das Gittersystem des „kooperativen Programms zur Überwachung und Bewertung des großräumigen Transports von Luftschadstoffen in Europa (EMEP)“ verwendet, das Europa in ein Gittersystem mit einer Zellengröße von 150 km x 150 km bzw. 50 x 50 km einteilt.

² AOT60 bzw. AOT40 bedeutet die Akkumulation der Differenz zwischen stündlichen Konzentrationen größer 120 µg/m³ (= 60 ppb) und 120 µg/m³ bzw. größer 80 µg/m³ (= 40 ppb) und 80 µg/m³. Für den AOT40 werden nur die 1-Stunden-Mittelwerte zwischen 8 und 20 Uhr MEZ an jedem Tag von Mai bis Juli verwendet.

Emissionsreduktion dieser Schadstoffe unternehmen müssen, die im Vergleich zu anderen bisher noch geringere Anstrengungen unternommen haben oder sich in einer speziellen geographischen, meteorologischen oder emissionsdichtemäßigen Lage befinden. Zu relativ weit reichenden Reduktionen mussten sich insbesondere Belgien, Deutschland und Holland verpflichten.

Österreich profitiert aus ökologischer Sicht in besonderem Maße von dieser Richtlinie, da nach wie vor große Mengen Luftschadstoffe insbesondere auch aus den benachbarten EU-Ländern importiert werden.

Die Auswahl der Maßnahmen, die zur Erreichung der nationalen Emissionshöchstmengen gesetzt werden, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Damit ist gewährleistet, dass nationale Besonderheiten oder Vorlieben besonders berücksichtigt werden können. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind nicht nur technische, sondern insbesondere auch strukturelle zu berücksichtigen, obwohl diese in den Modellrechnungen der Kommission nicht berücksichtigt worden sind. Dies kann zu einer deutlichen Verringerung der von Österreich zu tragenden Kosten führen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. I :

Zu § 1:

Das Ziel des Gesetzes wurde nicht auf versauernde, eutrophierende und ozonbildende Luftschadstoffe beschränkt wie in der Richtlinie 2002/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe, um in Zukunft auch andere Luftschadstoffe aufnehmen zu können, da damit gerechnet werden kann, dass in Zukunft nationale Emissionshöchstmengen auch in anderen Problembereichen der Luftreinhaltung (zum Beispiel Partikel, Schwermetalle, persistente organische Schadstoffe) notwendig werden.

Zu § 2:

Der Geltungsbereich schließt Emissionen aus natürlichen Quellen aus. Dies ist insbesondere im Bereich der VOC von Bedeutung, da aus der natürlichen Vegetation nicht unbedeutende Mengen emittiert werden. Ebenso ausgeschlossen sind Emissionen aus dem internationalen Seeverkehr (für Österreich nicht von Bedeutung) und von Flugzeugen außerhalb des Lande- und Startzyklus. Diese beiden Bereiche wurden vor allem aus zwei Gründen ausgeschlossen: auf der einen Seite ist es schwierig, eine genaue Zuordnung der Emissionen zu den einzelnen Ländern zu machen (Hochsee), auf der anderen Seite liegen emissionsreduzierende Maßnahmen nicht im Handlungsbereich der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Kommission stellte jedoch klar, dass sie umweltschutzmäßig möglichst weit gehende Positionen in entsprechenden internationalen Verhandlungen vertreten wird, um damit zumindest mittelfristig eine Reduktion der Emissionen auch aus diesem Bereich zu erreichen.

Zu § 3:

Abs. 1:

Die Definition für Luftschadstoffe entspricht der Definition aus dem Immissionsschutzgesetz-Luft (BGBl. I Nr. 115/1997).

Abs. 2:

Die Definition umfasst alle denkbaren Quellen, also auch Flächenquellen, die grundsätzlich diffuse Quellen darstellen.

Abs. 5:

Die Definition wurde der Richtlinie 2001/81/EG entnommen und unterscheidet sich von der Definition in der Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen (VOC-RL). Die Definition in der VOC-RL war aus verfahrenstechnischen Gründen gewählt worden, die hier vorliegende Definition stellt dagegen auf die Eigenschaft der Stoffe als Ozon-Vorläufersubstanz ab. Da organische Verbindungen in der Atmosphäre generell, wenn auch mit unterschiedlichen Reaktionsgeschwindigkeiten, an der photochemischen Ozonbildung beteiligt sind, werden in der Praxis nach beiden Definitionen die gleichen Substanzen erfasst. In diesem Zusammenhang entscheidend ist, dass die Erfüllung der Verpflichtungen nach der Richtlinie 2002/81/EG und dieses

Bundesgesetzes anhand der Inventuren und Prognosen gemäß § 5 beurteilt wird, wobei die international vereinbarten Verfahren nach Absatz 3 verwendet werden müssen.

Zu § 5:

Neben der Erstellung von jährlichen Emissionsinventuren, wie sie bereits seit vielen Jahren vom Umweltbundesamt durchgeführt werden, sind auch Emissionsprognosen für das Jahr 2010 gefordert, die jährlich überprüft werden müssen. Dies ist deswegen ein zentraler Punkt, da damit der Erfolg des nach § 6 zu erstellenden Programms jedes Jahr überprüft werden kann. Zeichnet sich dabei eine Entwicklung ab, die das Nicht-Erreichen der Emissionshöchstmengen nach Anlage 1 wahrscheinlich machen, können rechtzeitig weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Zu Abs. 1:

Der Absatz ist in der Diktion dem § 24 IG-L nachgebildet.

Zu Abs. 3:

Insbesondere ist dazu das gemeinsame Handbuch von EMEP/CORINAIR anzuwenden.

Zu § 6:

Die Erstellung eines nationalen Programms nach Absatz 1 sowie die Aktualisierung und die Überarbeitung nach Absatz 2 sind die zentralen Forderungen der Richtlinie 2001/81/EG zur Erreichung der nationalen Emissionshöchstmengen der Anlage 1. Bei der Erstellung dieses Programms ist insbesondere auf die Durchführbarkeit, auf eine gerechte Lastenaufteilung und die Kosteneffizienz Rücksicht zu nehmen.

Allgemeines zu Art. II (Ozongesetznovelle):

Zur Schaffung eines Rechtsinstruments zur Abwehr der Ozonbelastung und zur Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen wurde 1992 das Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992, erlassen. Mit diesem Gesetz wurden u.a. Bestimmungen zur Messung der Ozonkonzentration in der Luft, eine Vorwarnstufe und Warnstufen für die Warnung der Bevölkerung vor überhöhter Belastung sowie langfristige und kurzfristige Maßnahmen zur Reduktion der Ozonbelastung festgelegt. Das Ozongesetz und die Verordnungen zum Ozongesetz wurden beim EU-Beitritt Österreichs als Umsetzung der Richtlinie über die Luftverschmutzung durch Ozon, 92/72/EWG, notifiziert.

Auf EG-Ebene wurde auf Grundlage der so genannten Rahmenrichtlinie Luftqualität (1996/62/EG) eine neue Richtlinie, die den Schutz der Bevölkerung und der Vegetation vor überhöhter Ozonbelastung zum Inhalt hat, erarbeitet. Die Richtlinie über den Ozongehalt in der Luft, 2002/3/EG, ist im März 2002 in Kraft getreten. Die Richtlinie enthält Bestimmungen, die eine Ergänzung des Ozongesetzes sowie Änderungen einzelner Regelungen erforderlich machen. Die Umsetzung wesentlicher Punkte, insbesondere hinsichtlich Zielwerte und langfristige Ziele, Informations- und Alarmschwelle sowie langfristige und kurzfristige Maßnahmen zur Reduktion der Ozonbelastung, soll durch die vorliegende Novelle des Ozongesetzes erfolgen. Die übrigen Bestimmungen der Richtlinie betreffend u. a. Messverfahren und Berichtswesen werden mit Novellen zur Verordnung über das Ozon-Messkonzept, BGBl. Nr. 1992/667, zur Luftgütebericht-Verordnung, BGBl. 1992/678, und zur Verordnung über das Verhalten bei Auslösung der Ozonwarnstufen, BGBl. Nr. 1993/3, umgesetzt; diese Novellen befinden sich derzeit in Erarbeitung.

Die Richtlinie enthält Zielwerte und langfristige Ziele zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz der Vegetation für Ozon, die auf Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie auf Ergebnissen von Modellrechnungen für eine kostenoptimierte Reduktion der Ozon-Vorläufersubstanzen innerhalb der EU basieren. Die Zielwerte sind ab dem Jahr 2010 einzuhalten; von den Mitgliedstaaten sind dazu Pläne und Programme für Maßnahmen zu erarbeiten, welche auf die Maßnahmen gemäß der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen gestützt sind. Diese Bestimmungen werden neu in das Ozongesetz aufgenommen.

Die Richtlinie enthält weiters eine Informations- und eine Alarmschwelle, bei deren Überschreitung die Bevölkerung über die Belastung und über angemessenes Verhalten zur Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung zu informieren ist. Hinsichtlich der Überschreitung der Alarmschwelle ist auf

regionaler Ebene zu prüfen, ob Sofortmaßnahmen eine signifikante Reduktion der Belastung ermöglichen; gegebenenfalls sind entsprechende Aktionspläne zu erarbeiten. Die vergleichbaren Warnwerten des Ozongesetzes (Vorwarnstufe, Warnstufen I und II) weichen numerisch von den Schwellenwerten der Ozon-RL ab und werden deshalb durch letztere ersetzt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. II (Ozongesetznovelle):

Zu 1. (§ 2 Z 1):

Diese Erweiterung ist im Hinblick auf Art. 9 Abs. 1 und 3 der Ozon-Richtlinie erforderlich. Nähere Bestimmungen zum Messnetz, zu den Messungen und der Beurteilung der Ozonkonzentration, die sich aus den Anhängen der Ozon-Richtlinie ergeben, sind in der Verordnung zum Ozon-Messnetzkonzept festzulegen.

Zu 2. (§ 3 Abs. 1):

Die örtliche Festlegung der Messstellen im Gesetz selbst soll auf jene Messstellen beschränkt werden, die in internationalen Programmen zum Monitoring des Belastungstrends eingebunden sind und deren dauerhafter Betrieb für die Erstellung langjähriger Zeitreihen sicherzustellen ist. (Illmitz, Vorhegg und Zöbelboden sind Messstellen im Rahmen des EMEP-Programms unter dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung der UN/ECE. Die Messdaten vom Hohen Sonnblick sind ein österreichischer Beitrag zum "Global Atmosphere Watch"-Programm und werden als Information über Trends und grenzüberschreitende Vorbelastung heranzuziehen sein, jedoch nicht für die Kontrolle der Überschreitung von Zielwerten oder der Informationsschwelle.) Die übrigen Messstellen sind in der Verordnung gemäß § 2 zum Ozon-Messnetzkonzept (BGBl. 677/1992) festzulegen.

Zu 3. (zu § 3 Abs. 3), 5. (zu § 6), 6. (zu § 7), 7. (zu § 8 Abs. 1), 8. (zu § 8 Abs. 3), 9. (zu § 8 Abs. 4), 11. (zu § 9), 12. (zu § 10), 18. (zu § 15 Abs. 1), 29. (zu Anlage 1):

Gemäß Art. 10 der Rahmenrichtlinie Luftqualität und Art. 6 Abs. 2 der Ozon-Richtlinie ist die Bevölkerung bei Überschreiten der Informationsschwelle bzw. der Alarmschwelle umgehend zu informieren. Die Informationsschwelle ist für besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen, die Alarmschwelle für die allgemeine Bevölkerung relevant. Die numerischen Werte der Informationsschwelle und der Alarmschwelle werden in Anhang II der Ozon-Richtlinie festgelegt.

Im Ozongesetz erfolgte bisher eine Differenzierung der entsprechenden Information nach drei Stufen (Vorwarnstufe, Warnstufen I und II); diese Regelung ist jedoch mit den Schwellenwerten der Ozon-Richtlinie inkompatibel. Da die Beibehaltung der alten Warnwerte bei gleichzeitiger Aufnahme der Schwellenwerte gemäß Ozon-Richtlinie zu einem fünfstufigen System führen würde, welches der Bevölkerung schwer zu vermitteln wäre und einer klaren Information der Öffentlichkeit abträglich wäre, treten die Informationsschwelle und die Alarmschwelle an Stelle der bisherigen Warnwerte. Dadurch erfolgt keine Verschlechterung des Schutzniveaus, da die neuen Schwellenwerte niedriger liegen als die bisherigen Warnwerte; außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Ozonkonzentrationen in den letzten Jahren die Werte der Warnstufen I und II nicht erreicht oder überschritten haben bzw. dass die Warnstufen I oder II seit Bestehen des Ozongesetzes nie ausgerufen wurden.

Details der der Bevölkerung bekanntzugebenden Information, wie sie im Anhang II der Ozon-Richtlinie festgelegt sind, werden in die Luftgütebericht-Verordnung, BGBl. 1992/678, und die Verordnung über das Verhalten bei Auslösung der Ozonwarnstufen, BGBl. Nr. 1993/3, aufgenommen.

Zu 4. (zu § 4):

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Ozon-Richtlinie sind aktuelle Informationen über die Ozonbelastung (zumindest alle Überschreitungen der im langfristigen Ziel festgelegten Konzentrationen für den Gesundheitsschutz, der Informationsschwelle und der Alarmschwelle) und ein Jahresbericht (zumindest alle Überschreitungen der im Zielwert und im langfristigen Ziel zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Konzentrationen, der Informationsschwelle und der Alarmschwelle und alle Überschreitungen des Zielwerts und des langfristigen Ziels zum Schutz der Vegetation) zu

veröffentlichen. Die Bestimmungen des Ozongesetzes zu den täglichen Luftgüteberichten werden an diese Regelung angepasst. Die Bestimmungen über den Jahresbericht werden neu aufgenommen; dafür entfallen gemäß Art. III dieses Gesetzes die entsprechenden Verpflichtungen gemäß IG-L.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a der Richtlinie ist die aktuelle Information, „soweit dies zweckmäßig und praktisch machbar ist“, stündlich zu aktualisieren. Eine stündliche Aktualisierung ist technisch möglich, allerdings steigen die Kosten der Datenübertragung mit der Aktualisierungsfrequenz. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, die Daten in Zeiten niedriger (gleichbleibender) Belastung stündlich zu aktualisieren (z. B. während der Nachstunden, in den Wintermonaten). Die stündliche Aktualisierung ist aber jedenfalls erforderlich, wenn mit einer Überschreitung der Informationsschwelle zu rechnen ist.

Zu 9. (zu § 8 Abs. 4):

Die Streichung der Einvernehmenskompetenz erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten: je einzelne Vollziehungsmaßnahme soll nur ein Bundesminister zuständig sein und sollen Mitwirkungskompetenzen nur in unbedingt erforderlichen Ausnahmefällen vorgesehen werden, etwa weil eine materielle Regelung auf Normen verweist, deren Vollziehung in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fällt (Entschließung des Nationalrates vom 24. März 1993, E 96-NR/XVIII. GP).

Zu 10. (zu § 8a):

Gemäß Art. 8 Abs. 3 der Ozon-Richtlinie sollten den zuständigen Behörden benachbarter Mitgliedstaaten bei Überschreitung der Informationsschwelle oder der Alarmschwelle in Gebieten nahe der Landesgrenzen entsprechende Informationen übermittelt werden, um die Unterrichtung der Bevölkerung in diesen Staaten zu erleichtern. Im Hinblick auf den EU-Beitritt der östlichen Nachbarstaaten Österreichs wird bei der Aufnahme dieser Bestimmung in das Ozongesetz von einer Differenzierung zwischen EU-Mitgliedstaaten und (gegenwärtigen) Nichtmitgliedstaaten Abstand genommen. Für den Informationsaustausch sollten bestehende regionale Kontakte zu den zuständigen Behörden bzw. Experten der Nachbarstaaten genutzt werden.

Zu 14. (zu § 10a), 30. (zu Anlage 2) und 31. (zu Anlage 3):

Gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Ozon-Richtlinie sind zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz der Vegetation Zielwerte und langfristige Ziele für die Ozonkonzentration in der Luft festzulegen. Die numerischen Werte und entsprechende Definitionen sind in Anhang I der Ozon-Richtlinie vorgegeben. Die Umsetzung dieser Bestimmungen im Ozongesetz erfolgt im neuen § 10 a und in den Anlagen 2 (Zielwerte) und 3 (langfristige Ziele).

Zu 15. (zu § 12):

Die Verpflichtung zur Vorlage von Berichten über die Reduktion bei den Ozon-Vorläufersubstanzen an den Nationalrat endet gemäß der bisherigen Regelung im Ozongesetz mit 2006. Im Hinblick auf eine längerfristige Regelung, aber auch im Hinblick auf eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes, wird die Erstellung im gleichen Intervall und mit gleichen Inhalten wie bei jenem Bericht, der gemäß § 23 Abs. 1 IG-L dem Nationalrat vorzulegen ist, vorgeschrieben. Die genannten Berichte können aus diesem Grund auch gemeinsam erstellt und vorgelegt werden.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 und Art. 2 der Ozon-Richtlinie sind Berichte über die Ozonbelastung und über getroffene Maßnahmen an die Europäische Kommission zu übermitteln. Der neue Abs. 2 dient der Umsetzung dieser Bestimmungen.

Zu 16. (zu § 13):

Gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3 der Ozon-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für jene Gebiete, in denen die Ozonkonzentrationen die Zielwerte überschreiten, Pläne oder Programme auszuarbeiten und auszuführen, um die Zielwerte ab dem Jahr 2010 einzuhalten. Darüber hinaus legt Art. 4 Abs. 2 eine vergleichbare Verpflichtung für die langfristige Einhaltung der langfristigen Ziele fest. Die Änderung des § 13 des Ozongesetzes trägt diesen Bestimmungen Rechnung. Bei der nationalen Umsetzung dieser Bestimmungen wurde aus mehreren Gründen die Erstellung eines gemeinsamen Plans bzw. Programms für die betroffenen Gebiete – anstelle der Erarbeitung individueller Maßnahmenpläne – vorgesehen: Zum

einen schreibt die Ozon-Richtlinie vor, dass sich diese Pläne bzw. Programme auf jene Maßnahmen, die gemäß der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen ergriffen werden, stützen müssen; zum anderen liegen eine Reihe von möglichen Maßnahmen in der Kompetenz des Bundes. Darüber hinaus ist zu beachten, dass möglichst großräumig getroffene Emissionsreduktionsmaßnahmen am wirksamsten für eine nachhaltige Minderung der Belastung sind.

Der Grund für die vorgesehene Verzahnung von Maßnahmen gemäß Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen und Ozon-Richtlinie liegt darin, dass die Zielwerte der Ozon-Richtlinie auf Basis der Modellrechnungen für die Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen dergestalt festgelegt wurden, dass die EU-weite Einhaltung der jeweiligen nationalen Emissionshöchstmengen für die Ozon-Vorläufersubstanzen zu einer weitestgehenden Einhaltung der Zielwerte für Ozon führt. Vor diesem Hintergrund ist eine weitgehend parallele Erarbeitung der Maßnahmen für die beiden Richtlinien sowohl inhaltlich als auch vom Aufwand her sinnvoll. Die vorgesehene Regelung zur Erstellung der Pläne durch die Bundesregierung unter der Koordination durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entspricht daher der im Gesetz über nationale Emissionshöchstmengen gewählten Vorgangsweise.

Die neue Regelung ist weiterreichend als die bisher in § 13 vorgeschriebene Regelung zur Ausarbeitung eines Sanierungsplans durch den Landeshauptmann, da letztere an die – im Vergleich zu den Zielwerten bzw. langfristigen Zielen höhere – Vorwarnstufe gebunden ist. Die neue Regelung ersetzt daher die Bestimmungen zum bisherigen ozongesetzlichen Sanierungsplan zur Gänze.

Gemäß Art. 3 Abs. 4 der Ozon-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Pläne und Programme zur Einhaltung der Zielwerte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Gemäß Anhang IV der Rahmenrichtlinie Luftqualität sind auch die langfristig geplanten Maßnahmen bekannt zu geben. § 13 Abs. 4 dient der Umsetzung dieser Bestimmungen.

Der neue Absatz 6 stellt eine Umsetzung des Art. 5 der Ozon-Richtlinie und damit ein „Verschlechterungsverbot“ für Gebiete dar, in denen die langfristigen Ziele eingehalten werden. Allerdings ist in Österreich auf absehbare Zeit nicht damit zu rechnen, dass die langfristigen Ziele in einem der Ozon-Überwachungsgebiete eingehalten werden.

Zu 17. (zu §14):

Mit der Auslösung der Warnstufe II war ein Verbot bestimmter Aktivitäten in Kindergärten und Schulen verbunden. Mit dem Entfall der Warnstufe II entfällt auch dieses Verbot, da die Alarmschwelle gemäß Ozon-Richtlinie wesentlich niedriger liegt als der Wert der Warnstufe II und auch niedriger als der Wert der Warnstufe I, mit deren Ausrufung auch bisher keine entsprechenden Konsequenzen verknüpft waren.

Zu 18. bis 24. (zu § 15, Abs. 1, 1a, 1b, 2, 3, 4, 4a):

Art. 7 der Ozon-Richtlinie schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten so genannte Aktionspläne zu erstellen haben, in denen jene Maßnahmen genannt werden, mit denen das Risiko der Überschreitung der Alarmschwelle verringert bzw. die Dauer oder das Ausmaß der Überschreitung reduziert wird. Diese Pläne können Maßnahmen zur Einschränkung und Aussetzung bestimmter Tätigkeiten vorsehen, einschließlich des Kraftfahrzeugverkehrs, des Betriebs von Industrieanlagen und der Verwendung von Produkten. Wird festgestellt, dass kein nennenswertes Potential zur Minderung des Risikos, der Dauer oder des Ausmaßes der Überschreitung besteht, sind die Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zur Erstellung von Aktionsplänen entbunden. Der Inhalt von Aktionsplänen ist der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen ebenso wie der Inhalt einer allfälligen Untersuchung, mit der das Fehlen eines nennenswerten Potentials festgestellt wurde.

Die bisher in § 15 Ozongesetz vorgesehenen Sofortmaßnahmen sind an die Auslösung der Warnstufen I bzw. II gebunden, welche jedoch durch die vorliegende Novelle entfallen (siehe auch Pkt. 3). Da die Ozon-Richtlinie durch die im Vergleich zur Warnstufe I niedrigere Alarmschwelle und durch die Auslösung bereits bei Überschreitung an einer einzelnen Messstelle ohnedies eine strengere Regelung als

die bisher im Ozongesetz enthaltene vorschreibt, wird die Regelung zur Erstellung eines Aktionsplans aus der Richtlinie übernommen.

Die neue Regelung legt fest, dass ein Aktionsplan zu erstellen ist, wenn das Risiko einer dreistündigen Überschreitung der Alarmschwelle besteht. Ein solches Risiko ist jedenfalls anzunehmen, wenn in einem Ozon-Überwachungsgebiet in den letzten fünf Jahren eine solche Überschreitung stattgefunden hat.

Die in § 15 Abs. 2 bis 4 enthaltenen Sofortmaßnahmen bleiben als Maßnahmenkatalog erhalten, der bei der Erstellung von Aktionsplänen zu berücksichtigen ist. Die bisher in Abs. 4 Z 2 festgelegte Verpflichtung, Pkw, welche die Schadstoffgrenzwerte gemäß der 34. KDV-Novelle von 1991 einhalten (d. h. Fahrzeuge mit Abgaskatalysator), von Verkehrsbeschränkungen auszunehmen, entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und würde aufgrund des hohen Anteils an Katalysatorfahrzeugen an der Gesamtflotte Sofortmaßnahmen im Verkehrsbereich wirkungslos machen; daher wird diese Bestimmung durch die Möglichkeit ersetzt, mit Verordnung besonders schadstoffarme Fahrzeuge, die von Verkehrsbeschränkungen auszunehmen sind, und deren Kennzeichnung zu bestimmen.

Allgemeines zu Artikel III (Novelle IG-L):

Es entfällt im gesamten Text die Bezugnahme auf Anlage 3 sowie diese selbst (Zielwert für Ozon).

Die Ergänzungen zu § 14 IG-L wurden auf Anregung des Amtes der Tiroler Landesregierung aufgenommen, welche mit der „Verordnung über verkehrsbeschränkende Maßnahmen auf einem Teilbereich der A 12 Inntalautobahn“ die ersten Maßnahmen basierend auf § 14 IG-L setzte.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. III:

Zu 5. (§ 5 Abs. 1):

Die örtliche Festlegung der Messstellen im Gesetz selbst soll auf jene Messstellen beschränkt werden, die in internationale Programme zum Monitoring des Belastungstrends eingebunden sind und deren dauerhafter Betrieb für die Erstellung langjähriger Zeitreihen sicherzustellen ist (Illmitz, Vorhegg und Zöbelboden sind Messstellen im Rahmen des EMEP-Programms unter dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung der UN/ECE. Die Messdaten vom Hohen Sonnblick sind ein österreichischer Beitrag zum "Global Atmosphere Watch"-Programm und werden als Information über Trends und grenzüberschreitende Vorbelastung heranzuziehen sein, jedoch nicht für die Kontrolle der Überschreitung von Zielwerten oder der Informationsschwelle.) Die übrigen Messstellen sind in einer Novelle zur Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. II Nr. 358/1998, festzulegen.

Zu 8. (§14 Abs. 2 Z 9):

Durch den Verordnungsgeber kann eine Interessenabwägung in der Weise vorgenommen werden, dass für bestimmte Arten von Fahrten wegen der damit verbundenen, keinesfalls zu rechtfertigenden Beeinträchtigungen der Schutzinteressen des IG-L die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von vornherein ausgeschlossen wird.

Zu 9. (§ 14 Abs. 3):

Die Verpflichtung des Antragstellers zur Glaubhaftmachung wurde in Anlehnung an § 45 Abs. 2a letzter Satz StVO 1960 aufgenommen, ebenso die Befristung (§ 45 Abs. 2b StVO 1960) der Ausnahmegenehmigung. Eine Neuüberprüfung nach 6 Monaten soll sicherstellen, dass nicht aufgrund einer erteilten Dauergenehmigung ein nachhaltiger Schutz der Bevölkerung und Umwelt erschwert wird.

Zu 10. (§ 14 Abs. 6, letzter Satz):

Die Erweiterung des Verweises auf die StVO 1960, § 44 Abs. 3 erlaubt nunmehr, die Verordnung auch ohne Straßenverkehrszeichen kundzumachen, wenn etwa die Verordnung sich nicht vollständig durch Straßenverkehrszeichen ausdrücken lässt bzw. in einem Sanierungsgebiet viele Straßenzüge betrifft.

Zu 14. (§ 21a):

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ist der Bund mit Ausnahme der Heizungsanlagen für die Luftreinhaltung zuständig. In Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung haben bereits einige Länder IPPC- Gesetze erlassen. Dort können jedoch Agenden der Luftreinhaltung aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht geregelt werden, so dass durch diesen Paragraphen ein Lückenschluss erfolgen soll. Aus verfahrensökonomischen Gründen sollen die Verfahren jedoch koordiniert werden.

- Zu 18., 19., 20. (§ 30 Abs. 1 Z 1, 2 und 3):

Die Strafbestimmungen wurden hinsichtlich Verstößen gegen eine Anordnung der Aktionsplanverordnung sowie Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des § 21a ergänzt.

Zu 21:

Das Smogalarmgesetz ist bereits mit BGBl. I Nr. 102/2001 aufgehoben worden.

Zu Artikel IV, Abs. 2:

Luftgütedaten werden auch in Form von Monatsberichten der Länder und der UBA GesmbH. veröffentlicht, daher ist es nicht sinnvoll, während des Monats ein neues Informationsregime einzuführen.

Kostenabschätzung zum Emissionshöchstmengengesetz-Luft (EG-L)

Die Abschätzung der Vollzugskosten wurde entsprechend dem Arbeitsbefehl zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften in folgende Kapitel gegliedert:

- 1 Analyse der Leistungsprozesse
- 2 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse
- 3 Abschätzung der Arbeitszeit, getrennt nach Leistungsprozessen
- 4 Abschätzung der Sachkosten, getrennt nach Leistungsprozessen
- 5 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit, getrennt nach Leistungsprozessen
- 6 Abschätzung der Vollzugskosten, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens der Novelle und die Folgejahre
- 7 Abschätzung der Ausgaben, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens der Novelle und die Folgejahre
- 8 Zusätzlich erforderliches Personal
- 9 Zusätzlich erforderliche Mittel für den Vollzug der Novelle

1 Analyse der Leistungsprozesse

Leistungsprozess 1	Erstellung und Aktualisierung einer Emissionsprognose für 2010
Leistungsprozess 2	Erstellung eines nationalen Programms zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen
Leistungsprozess 3	Adaptierung der aktuellen Information der Bevölkerung an die neuen Schwellenwerte
Leistungsprozess 4	Aktuelles Berichtswesen Die Landeshauptmänner und das Umweltbundesamt stellen die aktuelle Information der Bevölkerung über die Ozonbelastung sicher
Leistungsprozess 5	Messung der Konzentration der Ozonvorläufersubstanzgruppe NMVOC Das Umweltbundesamt führt Messungen der NMVOC-Konzentration an einem geeigneten Standort durch.
Leistungsprozess 6	Erstellung von Aktionsplänen Der Landeshauptmann prüft die Notwendigkeit Aktionspläne zu erstellen. Besteht ein Risiko der Überschreitung, so sind Pläne zu erstellen und gegebenenfalls in Kraft zu setzen.
Leistungsprozess 7	Erstellung von Programmen und Plänen zur Einhaltung der Zielwerte/der langfristigen Ziele Der Minister für LFUW erstellt Programme und Pläne, um die Einhaltung der Zielwerte/der langfristigen Ziele sicherzustellen.
Leistungsprozess 8	Adaptierung des nationalen und internationalen Berichtswesens

Das Berichtswesen ist an die neuen Anforderungen zu adaptieren.

Leistungsprozess 9 Erstellung einer VO gemäß §15 Abs. 4a

2 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse

2.1 Leistungsprozess 1 Erstellung und Aktualisierung einer Emissionsprognose für 2010

Gemäß Art. I § 5 Abs. 2 EG-L ist eine Emissionsprognose für die im Gesetz geregelten Luftschadstoffe zu erstellen und jährlich zu aktualisieren. Zum Erstellen der Emissionsprognose ist eine nationale Energieprognose erforderlich, mit der wichtige Eingangsdaten zur Verfügung gestellt werden. Die Energieprognose ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Weiter ist ein Modell zu entwickeln, mit dem die Entwicklung des Energieverbrauchs und anderer Aktivitätsparameter auf die Emissionen umgelegt wird. Bei einer Änderung der bekannten Aktivitätsparameter sind die Berechnungen mit dem Emissionsmodell zu aktualisieren.

2.2 Leistungsprozess 2 Erstellung eines nationalen Programms zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen

Gemäß Art. I § 6 EG-L ist ein Programm zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen zu erstellen. Dafür ist einerseits die Erarbeitung der technischen Grundlagen für Emissionsreduktionsmaßnahmen erforderlich, andererseits muss die Umsetzung von Maßnahmen zwischen den betroffenen Ressorts auf Bundesebene und den Ländern akkordiert werden.

2.3 Leistungsprozess 3 Adaptierung der aktuellen Information der Bevölkerung an die neuen Schwellenwerte

Mit der Novelle treten neue Schwellenwerte zur Information bzw. Warnung der Bevölkerung in Kraft. Diese Umstellungen machen EDV-technische Adaptionen in den Messnetzzentralen der Bundesländer sowie des UBA notwendig.

2.4 Leistungsprozess 4 Aktuelles Berichtswesen

Durch die neuen (z.T. niedrigeren) Schwellenwerte wird sich die Anzahl der Situationen erhöhen, in denen eine aktive Information der Bevölkerung über die Ozonbelastung vorzusehen ist. Während dieser Situation müssen die einzelnen Messnetzzentralen besetzt sein, und das aktuelle Berichtswesen erfordert einen höheren Personalaufwand (manuelle Kontrolle von Berichten,...)

2.5 Leistungsprozess 5 Messung der Konzentration der Ozonvorläufersubstanzgruppe NMVOC

Die Richtlinie 20002/3/EG und damit auch das novellierte Ozongesetz sehen vor, dass an mindestens einem Standort die Konzentration der Ozonvorläufersubstanzgruppe NMVOC routinemäßig erfasst wird. Für die Erfassung von NMVOC gab es bislang keine gesetzliche Basis, die Messungen müssen daher neu aufgenommen werden. Eine Betrauung des UBA mit diesen relativ aufwändigen Messungen ist deswegen vorgesehen, weil das UBA auf umfangreiche Erfahrung in diesem Bereich verweisen kann.

2.6 Leistungsprozess 6 Erstellung von Aktionsplänen

Gemäß § 15 (1a) sind Aktionspläne zu erstellen, die bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte in Kraft zu setzen sind.

Sofortmaßnahmen bei Überschreitung der Alarmschwelle können jedoch entfallen, wenn nachgewiesen wird, dass sie kein nennenswertes Potential besitzen, um das Risiko, die Dauer bzw. das Ausmaß der Überschreitung der Alarmschwelle zu reduzieren.

Somit ist in einem ersten Schritt das Potenzial von Sofortmaßnahmen zu prüfen. Nur wenn diese Prüfung ergibt, dass ein nennenswertes Potential besteht, Risiko, Dauer bzw. Ausmaß der Überschreitung zu reduzieren, hat der Landeshauptmann einen entsprechenden Plan zu erstellen und gegebenenfalls in Kraft zu setzen.

2.7 Leistungsprozess 7 Erstellung von Programmen und Plänen zur Einhaltung der Zielwerte/der langfristigen Ziele

Kommt es zu der Überschreitung eines langfristigen Zieles bzw. eines Zielwerts, so haben der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für jene Ozon-Überwachungsgebiete, für die in den Jahresberichten gemäß § 4 Abs. 3 für das Jahr 2003 eine Überschreitung eines langfristigen Ziels gemäß Anlage 3 ausgewiesen wurde, oder gegebenenfalls für das gesamte Bundesgebiet einen Plan auszuarbeiten, um diese Ziele langfristig einzuhalten.

2.8 Leistungsprozess 8 Adaptierung des nationalen und internationalen Berichtswesens

Mit der EU-Richtlinie 2002/3/EG wurde das internationale Berichtswesen ausgeweitet. Entsprechende Adaptierungen sind durchzuführen.

2.9 Leistungsprozess 9 Erstellung einer VO gemäß §15 Abs. 4a

Im Falle eines Ozonalarms sind Maßnahmen zu verhängen, um die Dauer und das Ausmaß der Überschreitung des Alarmwerts zu vermindern. Sollten in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen für Kfz vorgesehen sein, so kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung nähere Bestimmungen über Fahrzeuge mit besonders niedrigen Luftschadstoffemissionen, deren Benutzung auch bei aufrechten Maßnahmen gerechtfertigt ist, und über deren Kennzeichnung festzusetzen.

3 Abschätzung der Arbeitszeit, getrennt nach Leistungsprozessen

In diesem Abschnitt wird getrennt nach Leistungsprozessen eine Abschätzung der Arbeitszeit für alle Leistungsprozesse durchgeführt.

3.1 Leistungsprozess 1 Erstellung und Aktualisierung einer Emissionsprognose für 2010

Die Entwicklung des Energieverbrauchs und anderer Aktivitätsparameter wird auf die Emissionen umgelegt. Die Berechnungen mit dem Emissionsmodell sind jährlich zu aktualisieren. Für die Aktualisierung der Emissionsprognose wird folgender Aufwand abgeschätzt:

Aktualisierung Emissionsprognose	der UBA	50 A	

3.2 Leistungsprozess 2 Erstellung eines nationalen Programms zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen

Gemäß Art. I § 6 EG-L ist ein Programm zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen zu erstellen. Dafür ist einerseits die Erarbeitung der technischen Grundlagen für Emissionsreduktionsmaßnahmen erforderlich, andererseits muss die Umsetzung von Maßnahmen zwischen den betroffenen Ressorts auf Bundesebene und den Ländern akkordiert werden.

Beurteilung der Studien	BM	40 A	
Koordination Ministerien	BM	60 A	
Koordination Länder	Länder	90 A	
Summe		190 A	

Die Darstellung enthält jene Zeiten, die für die Erstellung der Programme und Pläne notwendig sind. Nicht abzusehen ist, welche Kosten mit der Umsetzung derartiger Pläne verbunden sein werden, da deren Inhalt naturgemäß nicht bekannt ist.

3.3 Leistungsprozess 3 Adaptierung der aktuellen Information der Bevölkerung an die neuen Schwellenwerte

Für die Sicherstellung der aktuellen Information der Bevölkerung gemäß der Richtlinie 20002/3/EG wird folgender Adaptierungsaufwand abgeschätzt:

Inhaltliche Adaptierung gemäß Anhang II Abs. II (1):	15 A	5 B
<ul style="list-style-type: none"> • Konzept für die Adaptierung der Luftgüteinformation: 6 T • EDV-Arbeiten (IDV-Datenbank; Software für Berichterstellung; Bericht-Formate; Software für Bearbeitung der Berichte): 10 T • Übernahme der „alten“ Berichte: 4 T 		
Ozonprognose gemäß Anhang II Abs. II (2)	12 A	1 B
<ul style="list-style-type: none"> • inhaltliche Erarbeitung der Prognose: 10 T • EDV-technische Implementierung in den aktuellen Ozonberichten: 3 T 		
Information über die betroffene Bevölkerungsgruppe gemäß Anhang II Abs. II (3) und über Vorbeugende Maßnahmen gemäß Abs. II (4)	1 A	
Summe	28 A	6 B

Alle genannten Arbeiten fallen am UBA an.

In den einzelnen Ämtern der Landesregierung wird der Aufwand der genannten Änderungen pro Messnetzzentrale mit 5 PT abgeschätzt, insgesamt also 45 PT

Umstellung Länder: 45 PT

3.4 Leistungsprozess 4 Aktuelles Berichtswesen

Durch die neuen (z.T. niedrigeren) Schwellenwerte wird sich die Anzahl der Situationen erhöhen, in denen eine aktive Information der Bevölkerung über die Ozonbelastung vorzusehen ist.

Der jährliche Aufwand wird wie folgt abgeschätzt:

Kontrolle und Freigabe der Ozoninformation bei Überschreiten der Informationsschwelle: Überstunden von Messtechnikern im UBA (unter der Vorgabe, dass Überschreitungen von 180 µg/m ³ als MW1 nicht ungesehen publiziert werden – wie bisher 200 µg/m ³ als MW3 ¹⁾)	UBA	1 A	15 B
Kontrolle und Freigabe der Ozoninformation bei Überschreiten der Informationsschwelle: Kosten für Überstunden von Messtechnikern bei den Bundesländern B 13 T ² , N 13 T, W 13 T, St 5 T, O 6 T, S 6 T, T 2 T, V 4 T, K 3 T	Länder	5 A	60 B
Summe		6 A	75 B

3.5 Leistungsprozess 5 Messung der Konzentration der Ozonvorläufersubstanzgruppe NMVOC

Das Umweltbundesamt führt Messungen der NMVOC-Konzentration an einem geeigneten Standort durch.

Beschaffung der Ausrüstung, Errichten der Messstelle

Auswahl der Standorte	UBA	2 A	
Ausschreibung	UBA	2 A	
Schulung	UBA		6 B
Einrichten der Messstelle	UBA		3 B
Ausarbeitung QM-Konzept	UBA	5 A	
Summe		9A	9B

¹ Im Schnitt 1990 – 2001 gab es an 8 Tagen pro Jahr MW3 über 200 µg/m³ und an 25 Tagen pro Jahr MW1 über 180 µg/m³. Es wird daher von einem drei mal so hohen Zeitaufwand ausgegangen.

Für den „Ozondienst“ (d.h. Kontrolle der MW3 über 200 µg/m³ und Freigabe aller Berichte) wurden für 2002 65 Überstunden abgeschätzt. In den Jahren 1999 bis 2001 wurden zwischen 20 und 49 Überstunden verbucht. Es wird von 65 h (=8 T) als Maximalabschätzung ausgegangen. Unter Ausklammern der hoch belasteten Jahre 1992 und 1994 aus der Datenbasis würde sich diese Zahl verringern.

Die Bereitschaftsstunden umfassen wie bisher den „Rest“ der Zeit zwischen 6:00 und 22:00, sie reduzieren sich daher entsprechend der Zunahme der Überstunden um 16 T

² Abschätzung: MW3 über 200 µg/m³: Gebiet 1 7 T, Gebiet 3 1 Tag

MW1 über 180 µg/m³: Gebiet 1 20 T, Gebiet 2 5 Tage, Gebiet 3 7 Tage, Gebiet 5 1 Tag, Gebiet 6 4 Tage, Gebiet 7 3 Tage (T 1, K 3).

Betreuung der Messstelle

Betreuung der Messstellen, Auswertungen	UBA	2 A	25 B
Berichtswesen	UBA	2 A	
QS (Teilnahme an Ringversuchen,....)	UBA	2 A	10 B
Summe		6 A	35 B

3.6 Leistungsprozess 6 Erstellung von Aktionsplänen

Der Landeshauptmann prüft die Notwendigkeit, Aktionspläne zu erstellen. Besteht ein Risiko der Überschreitung, so sind Pläne zu erstellen und gegebenenfalls in Kraft zu setzen.

Überprüfung des Potenzials von Maßnahmen bei Überschreitungen des Alarmwerts	Länder	16 A	
Ausarbeitung von Aktionsplänen	Länder	20 A	
In-Kraft-Setzen der Aktionspläne	Länder	40 A	20 B
Summe		76 A	20 B

Da der Inhalt der Aktionspläne nicht vorhersehbar ist, können die genauen Zielen, die für die Umsetzung des Plans benötigt werden, nicht abgeschätzt werden.

3.7 Leistungsprozess 7 Erstellung von Programmen und Plänen zur Einhaltung der Zielwerte/der langfristigen Ziele

Das Programm zur Einhaltung der Zielwerte basiert auf dem nationalen Programm gemäß NEC-Gesetz. Weiters ist ein Plan zur Einhaltung der langfristigen Ziele zu erstellen; die dafür notwendigen Maßnahmen gehen über die im Programm vorgesehenen hinaus.

Bestimmung möglicher Reduktionsmaßnahmen	BM	40 A	
Koordination Bund	BM	30 A	
Koordination Länder	Länder	40 A	
Summe		110 A	

Die Darstellung enthält jene Zeiten, die für die Erstellung der Programme und Pläne notwendig sind. Nicht abzusehen ist, welche Kosten mit der Umsetzung derartiger Pläne verbunden sein werden, da deren Inhalt naturgemäß nicht bekannt ist.

3.8 Leistungsprozess 8 Adaptierung des nationalen und internationalen Berichtswesens Das Berichtswesen ist an die neuen Anforderungen zu adaptieren.

Neue inhaltliche Verpflichtung zur Übermittlung von Berichten an die EK gemäß RL 2002/3/EG Anhang III. Bisher wurden vergleichbare Informationen, allerdings in etwas geringerem Umfang, übermittelt.

Einmalige Kosten für die Adaptierung der Berichte

Inhaltliche Adaptierung der Auswertesoftware für die monatlichen Berichte	UBA	1 A
Inhaltliche Adaptierung der Auswertesoftware für die jährlichen Berichte	UBA	6 A
Adaptierung der Auswertesoftware entsprechend Berichtsformat	UBA	2A
Summe		9A

Jährliche Kosten:

Mehraufwand für Auswertungen (pro Jahr)	UBA	1 B
---	-----	-----

3.9 Leistungsprozess 9 Erstellung einer VO gemäß §15 Abs. 4a

Erstellung eines Referentenentwurfs	BM	6 A	
Koordinierung BM	BM	10 A	
Summe		16 A	

3.10 Überblick über die Arbeitszeit, getrennt nach Leistungsprozessen und Verwendungsgruppen

Leistungsprozess	Akteure	A	B	Anmerkung
1	UBA	50	0	jährlich
2	Bund	100	0	einmalig
	Länder	90	0	einmalig
3	UBA	28	6	einmalig
	Länder	36	9	einmalig
4	UBA	1	15	jährlich
	Länder	5	60	jährlich
5	UBA	9	9	einmalig
	UBA	6	35	jährlich
6	Länder	36	0	einmalig
	Länder	40	20	ab 3. Jahr alle 4 Jahre
7	Bund	70	0	einmalig
	Länder	40	0	einmalig

8	UBA	9	0	einmalig
	UBA	0	1	jährlich
9	Bund	16	0	einmalig

4 Abschätzung der Sachkosten, getrennt nach Leistungsprozessen

In diesem Abschnitt werden Sachkosten angegeben, welche beispielsweise für die externe Durchführung von Aufgaben entstehen oder Gerätekosten für erforderliche Messeinrichtungen.

Die Angabe dieser Sachkosten kann freilich nur für jene Leistungsprozesse erfolgen, für welche derartige Sachkosten anfallen und auch jetzt schon abgeschätzt werden können.

4.1 Leistungsprozess 1; Erstellung und Aktualisierung einer Emissionsprognose für 2010

Zum Erstellen der Emissionsprognose ist eine nationale Energieprognose erforderlich, mit der wichtige Eingangsdaten zur Verfügung gestellt werden. Die Energieprognose ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

Arbeitsschritt	Kosten in €
Erstellung der Energieprognose	100.000,-
Aktualisierung der Energieprognose (alle 2 Jahre)	50.000,-
Erstellung der Emissionsprognose	100.000,-

4.2 Leistungsprozess 2; Erstellung eines nationalen Programms zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen

Für die Erstellung dieses Programms ist die Erarbeitung der technischen Grundlagen mit Hilfe diverser Studien erforderlich.

Arbeitsschritt	Kosten in €
Erstellung diverser Studien	200.000,-

4.3 Leistungsprozess 5 Einrichten und Betreiben von Messstellen

Einrichten

Es wird davon ausgegangen, dass die NMVOC-Messung an einer existierenden Messstelle vorgenommen wird und somit keine zusätzliche Messstelle neu errichtet werden muss.

VOC-Messung

Methode: AirmoBTX, online Analyse, alle 15 min ein Chromatogramm, ab C5 (Pentane) bis zu Xylole, C9 möglich.

Equipment: 2 AirmoBTX , Preis etwa	€ 120.000.-
Peripherie: Nullluftversorgung, H2-Generator:	€ 9.000.-
Summe	€ 129.000.-

Betreiben

Die Betriebskosten beinhalten die Kosten für

- Verbrauchsmaterial zum Betrieb der Messgeräte
- Reparaturen
- Stromkosten (für Heizung bzw. Kühlung der Container).

Im Allgemeinen wird mit 10 % des Anschaffungspreises gerechnet.

Betriebskosten (pro Jahr): € 12.900,-

Erneuerungskosten

Nimmt man für die Geräte eine Lebensdauer von acht Jahren an, so fallen in den ersten fünf Jahren keine Kosten an.

4.4 Leistungsprozess 6; Erstellung von Aktionsplänen

Arbeitsschritt	Kosten in €
Erstellung einer Studie über mögliche Maßnahmen und deren Wirksamkeit	35.000,-

4.5 Leistungsprozess 7; Erstellung von Programmen und Plänen zur Einhaltung der Zielwerte/der langfristigen Ziele

Arbeitsschritt	Kosten in €
Erstellung einer Studie, die über die Erreichung der NEC-Ziele hinausgehende Maßnahmen identifiziert	35.000,-

4.6 Überblick über die Sachkosten, getrennt nach Leistungsprozessen

Leistungsprozess	Akteur	Kosten	Anmerkung
1	Bund	100.000,-	einmalig
1	Bund	50.000,-	alle 2 Jahre
2	Bund	200.000,-	einmalig
5	UBA	129.000,-	einmalig
5	UBA	12.900,-	jährlich
6	Länder	35.000,-	einmalig
7	Bund	35.000,-	einmalig

5 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit, getrennt nach Leistungsprozessen

In diesem Abschnitt wird für alle jene Leistungsprozesse, deren Vollzugshäufigkeit schon jetzt abschätzbar ist, eine Abschätzung durchgeführt.

5.1 Leistungsprozess 1 Erstellung und Aktualisierung einer Emissionsprognose für 2010

Die Erstellung der Emissionsprognose für das Jahr 2010 ist einmalig nach In-Kraft-Treten der Novelle vorzunehmen und jährlich zu aktualisieren.

5.2 Leistungsprozess 2 Erstellung eines nationalen Programms zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen

Für die Erstellung dieses Programms sind diverse Studien erforderlich, welche gleich nach In-Kraft-Treten der Novelle durchzuführen sind.

5.3 Leistungsprozess 3 Adaptierung der aktuellen Information der Bevölkerung an die neuen Schwellenwerte

Die Änderung ist einmalig nach In-Kraft-Treten der Novelle vorzunehmen.

5.4 Leistungsprozess 4 Aktuelles Berichtswesen

Die Landeshauptmänner und das Umweltbundesamt stellen die aktuelle Information der Bevölkerung über die Ozonbelastung sicher.

Die Häufigkeit des Auftretens von Ozonbelastungen mit Überschreitungen des Informationswerts variiert jährlich in Abhängigkeit der meteorologischen Gegebenheiten. Die Abschätzung gibt den zu erwartenden, durchschnittlichen jährlichen Aufwand wieder.

5.5 Leistungsprozess 5 Messung der Konzentration der Ozonvorläufersubstanzgruppe NMVOC

Die Auswahl des Geräts und des Standorts erfolgen nach In-Kraft-Treten der Novelle, die Messung erfolgt dann bis auf weiteres.

5.6 Leistungsprozess 6 Erstellung von Aktionsplänen

Die Prüfung der Notwendigkeit Aktionspläne zu erstellen erfolgt nach In-Kraft-Treten der Novelle. Ohne das Ergebnis der Prüfung vorweg nehmen zu können, bleibt als aus heutiger Sicht wahrscheinliches Ergebnis, dass lediglich in einem Ozonüberwachungsgebiet ein Potenzial zur Reduktion der Dauer und des Ausmaßes der Überschreitung der Alarmwerte besteht.

Es ist nicht abzusehen, ob es in den nächsten Jahren zur Auslösung der Alarmschwelle und damit zum In-Kraft-Setzen des Aktionsplans kommen wird.

5.7 Leistungsprozess 7 Erstellung von Programmen und Plänen zur Einhaltung der Zielwerte/der langfristigen Ziele

Es ist davon auszugehen, dass zumindest die langfristigen Ziele 2003 überschritten werden. Die Programme und Pläne wären in diesem Fall 2004 zu erstellen.

5.8 Leistungsprozess 8 Adaptierung des nationalen und internationalen Berichtswesens.

Das Berichtswesen ist an die neuen Anforderungen zu adaptieren.

Die Änderung ist einmalig nach In-Kraft-Treten der Novelle vorzunehmen. Der sich ergebende jährliche Mehraufwand ist gering.

5.9 Leistungsprozess 9 Erstellung einer VO gemäß §15 Abs. 4a

Es ist aus heutiger Sicht nicht abzusehen, ob und wenn ja wann sich die Notwendigkeit der Erstellung der genannten Novelle ergibt.

6 Abschätzung der Vollzugskosten, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens des EG-L und die Folgejahre**6.1 Allgemeines**

In diesem Abschnitt wird für alle jene Leistungsprozesse, deren Arbeitszeit (siehe Punkt 3), Sachkosten (siehe Punkt 4) sowie Vollzugshäufigkeit (siehe Punkt 5) schon jetzt abschätzbar sind, eine Abschätzung der Vollzugskosten durchgeführt. Diese Abschätzung ist für die Leistungsprozesse 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 möglich.

Anmerkung:

Die Abschätzung der Vollzugskosten erfolgt entsprechend dem Arbeitsbehelf zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften; es werden die Kostenarten Personalkosten, Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten unterschieden; die Richtsätze für Personalkosten entsprechen den Werten für 2000 gemäß BGBl. II Nr. 362/2002.

6.2 Berechnungshinweise

Personalkosten in €

	A/Tag in €	B/Tag in €
Personalkosten ohne Zuschlag	293,02	184,88
VB mit Zuschlag	310,46	195,34

Die Personalkosten inklusive Zuschlag wurden unter Zugrundelegung der Annahme berechnet, dass die Arbeiten von Vertragsbediensteten geleistet werden.

Sachkosten:

Diese umfassen die Sachkosten gemäß Abschnitt 4 sowie zuzüglich 12 % der Personalkosten.

Raumbedarf:

Raumbedarf = Arbeitszeit in d/200 mal 14 m²

Raumkosten:

Raumkosten = Raumbedarf in m² mal 100 mal 12 durch 13,7603

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vollzug des EG-L keine Nominalkosten entstehen. Die Folgekosten sind demnach den Vollzugskosten gleichzusetzen.

6.3 Vollzugskosten getrennt nach Leistungsprozessen

6.3.1 Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes

Die Tabelle gibt die Personalkosten ohne Zuschlag an.

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten	Vollzugskosten
1	Bund			200000,0	200000,0
	UBA	14651,0	305,23	1758,0	16714,35
2	Bund	29302,0	610,45	203516,0	233428,69
	Länder	26371,8	549,41	3165,0	30085,83
3	UBA	9313,84	207,55	1117,66	10639,05
	Länder	12212,64	274,70	1465,52	13952,86
4	UBA	3066,22	97,67	367,95	3531,84
	Länder	12557,9	396,79	1506,95	14461,64
5	UBA	4301,1	109,88	129516,13	133927,11
	UBA	8228,92	250,29	13887,47	22366,68
6	Länder	10548,72	219,76	36265,85	47034,33
	Länder				

7 Bund				
Länder				
8 UBA	2637,18	54,94	316,46	3008,58
UBA	184,88	6,10	22,19	213,17
9 Bund				
Gesamt 2003	133376,20	3082,79	592905,14	729364,13

6.3.2 2. Jahr

Personalkosten ohne Zuschlag

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten	Vollzugskosten
1 Bund					
UBA		14651,0	305,23	1758,12	16714,35
2 Bund					
Länder					
3 UBA					
Länder					
4 UBA		3066,22	97,67	367,95	3531,84
Länder					
5 UBA		12557,9	396,79	1506,95	14461,64
UBA					
UBA		8228,92	250,29	13887,47	22366,68
6 Länder					
Länder					
7 Bund		20511,40	427,32	37461,37	58400,08
Länder					
8 UBA		11720,80	244,18	1406,50	13371,48
UBA					
UBA		184,88	6,10	22,19	213,17
9 Bund					
Gesamt 2004		70921,12	1727,58	56410,53	129059,23

6.3.3 ab 3. Jahr

Personalkosten ohne Zuschlag

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten	Vollzugskosten
1 Bund					
UBA		14651,0	305,23	50000,00	50000,00
UBA				1758,0	16714,35
3 Bund					
Länder					
4 UBA		3066,22	97,67	367,95	3531,84
Länder					
Länder		12557,9	396,79	1506,95	14461,64

5 UBA				
UBA	8238,92	25079	19887,75	22366,68
6 Länder				
Länder	583,60	915,77	1850,91	16796,38
7 Bund				
Bund				
8 UBA				
UBA	184,88	6,10	22,19	213,17
9 Bund				
Bund				
Gesamt ab 2005	42543,52	1147,65	69392,88	113084,05

7 Abschätzung der Ausgaben, getrennt nach Leistungsprozessen für das Jahr des Inkrafttretens des EG-L und die Folgejahre

7.1 Allgemeines

In diesem Abschnitt wird für jene Leistungsprozesse, für welche bereits jetzt die Vollzugskosten abschätzbar sind, eine Abschätzung der Ausgaben durchgeführt; dies betrifft die Leistungsprozesse 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

Unterschieden werden Personal- und Sachausgaben; da im Gesetz keine Ermessensausgaben vorgesehen sind, wurde keine Unterscheidung in Ausgaben gemäß gesetzlicher Verpflichtungen und Ermessensausgaben vorgenommen.

Hinweise:

Vollzugskosten werden nur dann als Ausgaben angeführt, wenn sie nicht durch bereits bestehende Bundesgesetze und durch vorhandene Ressourcen des Bundes abgedeckt werden können. Neue Verpflichtungen werden z. T. auch durch den Entfall von bisherigen Verpflichtungen (Erstellung eines Sanierungsplans gemäß § 13 Ozongesetz) kompensiert.

Es wird ferner angenommen, dass alle Bundesdienststellen die mit den betrachteten Leistungsprozessen anfallenden Arbeitszeiten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen abdecken können. Diese Annahme ist insofern berechtigt, als seitens der Bundesdienststellen das BMLFUW und das UBA die Hauptlast des Vollzugs der betrachteten Leistungsprozesse zu tragen haben werden und bei anderen Bundesdienststellen nur vergleichsweise geringfügige Mehrbelastungen (z.B. Einvernehmensherstellung) zu erwarten sind.

7.2 Ausgaben getrennt nach Leistungsprozessen

7.2.1 Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes

Personalkosten ohne Zuschlag

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten	Vollzugskosten
1 Bund				200000,0	200000,0
UBA					

2 Bund			200000,0	200000,0
Länder	26371,8	549,41	3165,0	30085,83
3 UBA				
Länder	12212,64	274,70	1465,52	13952,86
4 UBA				
Länder	12557,9	396,79	1506,95	14461,64
5 UBA			129000,00	129000,00
UBA			12900,00	12900,00
6 Länder	10548,72	219,76	36265,85	47034,33
Länder				
7 Bund				
8 UBA				
UBA				
9 Bund				
Gesamt 2003	61691,06	1440,67	584303,31	647434,66

7.2.2 2.Jahr

Personalkosten ohne Zuschlag

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten	Vollzugskosten
1 Bund					
UBA					
2 Bund					
Länder					
3 UBA					
Länder					
4 UBA					
Länder	12557,9	396,79	1506,95	14461,64	
5 UBA					
UBA			12900,00	12900,00	
6 Länder					
Länder					
7 Bund				35000,00	35000,00
Länder	11720,8	244,18	1406,50	13371,48	
8 UBA					
UBA					
9 Bund					
Gesamt 2004		24278,7	640,97	50813,44	75733,12

7.2.3 ab dem 3. Jahr

Personalkosten ohne Zuschlag

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten	Vollzugskosten
1 Bund	UBA			50000,0	50000,0
2 Bund	Länder				
3 UBA	Länder				
4 UBA	Länder	12557,9	396,79	1506,95	14461,64
5 UBA	UBA			12900,00	12900,00
6 Länder	Länder	3854,60	91,57	46255	4408,72
7 Bund					
8 UBA	UBA				
9 Bund					
Gesamt ab 2005		16412,50	488,36	64869,50	81770,36

8 Zusätzlich erforderliches Personal

Ausgehend von Abschnitt 3 ergibt sich unter Beachtung der Ausführungen zu Abschnitt 7 für die beiden angeführten Bundesdienststellen sowie für die Länder für den Vollzug der angeführten Leistungsprozesse der folgende Mehrbedarf an Personal zusätzlich zu jenem Personal, das bereits jetzt bei den Gebietskörperschaften (Bund und Länder) die Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnimmt:

Dienststelle	A	B	C/D
BMLFUW	0	0	0
UBA	0	0	0
Länder	0	0,5	0

Darüber hinaus erforderliche Personalkapazität wird bei den betreffenden Dienststellen des Bundes und der Länder durch interne Umschichtungen zur Verfügung gestellt. Dies betrifft auch die noch unberücksichtigt gebliebenen Leistungsprozesse.

9. Zusätzlich erforderliche Mittel für den Vollzug der Ozongesetz-Novelle

Das sind jene Ausgaben zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ozongesetzes, die nicht durch die bestehenden Ressourcen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder) abgedeckt werden.

Die Zusatzausgaben berücksichtigen gegenüber den in Kapitel 7 angeführten Ausgaben die bei den Ländern bereits vorhandenen Geräte und das vorhandene Personal, die für den Vollzug des Ozongesetzes verwendet werden können.

Die zusätzlich erforderlichen Mittel umfassen somit den Leistungsprozess 4 bei den Ländern.

Bezüglich der erforderlichen Geräte- und Personalausstattung des UBA wird angenommen, dass die Erfordernisse des Ozongesetzes aus Eigenmitteln des UBA gedeckt werden.

Die Betriebs- und Erneuerungskosten der bestehenden Geräte sind bei den Zusatzausgaben nicht inkludiert.

Für alle anderen Leistungsprozesse werden keine zusätzlichen Ausgaben angenommen.

Tabelle 9.1: Zusätzlich erforderliche Mittel für den Vollzug der Ozongesetz-Novelle im 1. Jahr

Personalkosten ohne Zuschlag

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten	Vollzugskosten
1 Bund	UBA				
2 Bund	Länder				
3 UBA	Länder	12212,64	274,70	1465,52	13952,86
4 UBA	Länder	12557,9	396,79	1506,95	14461,64
5 UBA	UBA				
6 Länder	Länder	10548,72	219,76	1265,85 + 35.000	47034,33
7 Bund	Länder				
8 UBA	UBA				
9 Bund					
Gesamt 2003		35319,26	891,26	39238,31	75448,83

Tabelle 9.2: Zusätzlich erforderliche Mittel für den Vollzug der Ozongesetz-Novelle im 2. Jahr

Personalkosten ohne Zuschlag

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten	Vollzugskosten
1 Bund	UBA				
2 Bund					

Länder				
3 UBA				
4 UBA				
5 UBA	Länder	12557,9	396,79	1506,95
6 Länder				
7 Bund	Länder			35000,00
8 UBA	Länder	11720,80	244,18	1406,50
9 Bund				
Gesamt 2004		24278,70	640,97	37913,44
				62833,12

Tabelle 9.3: Zusätzlich erforderliche Mittel für den Vollzug der Ozongesetz-Novelle ab dem 3. Jahr

Personalkosten ohne Zuschlag

Leistungsprozess	Akteure	Personalkosten	Raumkosten Personalbezogen	Sachkosten	Vollzugskosten
1 Bund					
2 Bund	UBA				
3 UBA	Länder				
4 UBA	Länder				
5 UBA	Länder	12557,9	396,79	1506,95	14461,64
6 Länder					
7 Bund	Länder				
8 UBA	Länder	3854,60	91,57	462,55	4408,72
9 Bund	UBA				
Gesamt ab 2005		16412,50	488,36	1969,50	18870,36

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Artikel II****Änderung des Ozongesetzes**

§ 2. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie* hat spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach Anhörung der Landeshauptmänner mit Verordnung ein Ozon-Messnetzkonzept zu erlassen. Das Ozon-Messnetzkonzept hat insbesondere zu enthalten

1. Aussagen über die Zahl der - im Hinblick auf die ausreichend genaue Feststellung der Ozonbelastung - notwendigen Messstellen und deren regionale Verteilung, einschließlich der Erfassung meteorologischer Parameter,
2. bis 4. ...

§ 3. (1) Die Landeshauptmänner haben Messstellen einzurichten und zu betreiben. An den Standorten Illmitz (Burgenland), St. Koloman (Salzburg), Sonnblick (Salzburg), Achenkirch (Tirol), Stolzalpe (Stiermark), Vorhegg (Kärnten), Pillersdorf (Niederösterreich), Innviertel (Oberösterreich) sowie Zöbelboden (Oberösterreich) sind die Messungen mittels Messstellen des Umweltbundesamtes durchzuführen.

(2) ...

(3) Die Messergebnisse sind von den Messstellen an die Messnetzzentralen und den Datenverbund (§ 5) mindestens einmal täglich zu übertragen. Eine stündliche Auswertung und Zusammenfassung der Werte aller Messstellen muss jedenfalls dann möglich sein, wenn zumindest an einer Messstelle mit dem Überschreiten der in Anlage I für die Vorwarnstufe angegebenen Warnwerte gerechnet werden muss.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach Anhörung der Landeshauptmänner mit Verordnung ein Ozon-Messnetzkonzept zu erlassen. Das Ozon-Messnetzkonzept hat insbesondere zu enthalten

1. Aussagen über die Zahl der - im Hinblick auf die ausreichend genaue Feststellung der Ozonbelastung - notwendigen Messstellen und deren regionale Verteilung, einschließlich der Erfassung von meteorologischen Parametern, NO₂ und anderen Ozon-Vorläufersubstanzen,
2. bis 4. ...

§ 3. (1) Die Landeshauptmänner haben die Messstellen einzurichten und zu betreiben. An den Standorten Sonnblick (Salzburg), Zöbelboden (Oberösterreich), Illmitz (Burgenland), Vorhegg (Kärnten) sowie an mindestens zwei weiteren Standorten im Bundesgebiet haben sie sich der Messstellen des Umweltbundesamtes zu bedienen.

(2) ...

(3) Die Messergebnisse sind von den Messstellen an die Messnetzzentralen und den Datenverbund (§ 5) mindestens einmal täglich zu übertragen. Eine stündliche Auswertung und Zusammenfassung der Werte aller Messstellen muss jedenfalls dann möglich sein, wenn zumindest an einer Messstelle mit dem Überschreiten der Informationsschwelle gemäß Anlage I gerechnet werden muss.

(4) ...

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 4. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie* hat in der Zeit vom 1. April bis 30. September einen täglichen Bericht über die Belastung der Luft mit bodennahem Ozon, gegliedert nach den Ozon-Überwachungsgebieten, zu veröffentlichen. Dieser Bericht hat jedenfalls die höchsten Dreistundenmittelwerte der Letzten 24 Stunden für jedes Ozon-Überwachungsgebiet zu enthalten.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 4. (1) Das Umweltbundesamt hat täglich und, soweit dies praktisch möglich ist, stündlich aktualisierte Daten über die Belastung der Luft mit bodennahem Ozon mittels geeigneter Medien, wie beispielsweise dem Internet, zu veröffentlichen. Die dafür benötigten Daten sind mittels des Datenverbundes gemäß § 5 durch die Landeshauptleute zur Verfügung zu stellen. Es hat weiters einen täglichen Bericht, gegliedert nach den Ozon-Überwachungsgebieten, zu veröffentlichen. Dieser Bericht hat jedenfalls die höchsten Einstundenmittelwerte der letzten 24 Stunden, die Überschreitungen der Informations- und Alarmschwelle gemäß Anlage 1 sowie der langfristigen Ziele für den Gesundheitsschutz gemäß Anlage 3 für jedes Ozon-Überwachungsgebiet zu enthalten.

(2) Der Landeshauptmann hat in der Zeit vom 1. April bis 30. September einen täglichen Bericht über die in seinem Land an den Messstellen gemessene Belastung der Luft mit bodennahem Ozon zu veröffentlichen. Dieser Bericht hat jedenfalls die höchsten Dreistundenmittelwerte der letzten 24 Stunden zu enthalten.

(2) Der Landeshauptmann hat von 1. April bis 30. September einen täglichen Bericht über die in seinem Land an den Messstellen gemessene Belastung der Luft mit bodennahem Ozon zu veröffentlichen. Dieser Bericht hat jedenfalls die höchsten Einstundenmittelwerte der letzten 24 Stunden, die Überschreitungen der Informations- und Alarmschwelle gemäß Anlage 1 sowie der langfristigen Ziele für den Gesundheitsschutz gemäß Anlage 3 zu enthalten. Der Bericht kann als Teil des Berichts gemäß § 39 Abs. 1 der Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. II 358/1998, idF BGBl. Nr. 344/2001, veröffentlicht werden.

(3) Der Landeshauptmann hat im ersten Halbjahr des Folgejahres einen Jahresbericht über die Ozonbelastung jedes Jahres zu veröffentlichen. Dabei sind jedenfalls Überschreitungen der Informations- und Alarmschwelle gemäß Anlage 1, der langfristigen Ziele gemäß Anlage 3 und, für den jeweiligen vorangegangenen Mittelungszeitraum, der Zielwerte gemäß Anlage 2 anzugeben. Der Bericht kann als Teil des Berichts gemäß § 41 Abs. 1 der Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. II 358/1998, idF BGBl. Nr. 344/2001, veröffentlicht werden.

(4) Das Umweltbundesamt hat jeweils bis 30. Juli des Folgejahres einen Jahresbericht über die Ozonbelastung jedes Jahres zu veröffentlichen, in dem jeden-

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

falls Überschreitungen der Informations- und Alarmschwelle gemäß Anlage 1, Überschreitungen der langfristigen Ziele gemäß Anlage 3 und, für den jeweiligen Mittelungszeitraum, Überschreitungen der Zielwerte gemäß Anlage 2 dargestellt werden. Bei einer Überschreitung der langfristigen Ziele gemäß Anlage 3 bzw. der Zielwerte gemäß Anlage 2 sind die Gründe für diese Überschreitung anzugeben; dabei ist insbesondere der Anteil der grenzüberschreitenden Belastung und jener von regionalen Emissionen in den jeweiligen Ozon-Überwachungsgebieten zu bewerten. Der Bericht kann als Teil des Berichts gemäß § 41 Abs. 2 der Verordnung über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz- Luft, BGBl. II 358/1998, idF BGBl. Nr. 344/2001, veröffentlicht werden.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie* hat nach Anhörung der Landeshauptmänner mit Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt der von den Landeshauptmännern zu verlautbarnden täglichen Berichte sowie über Art und Zeitpunkt ihrer Verlautbarung zu erlassen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt sowie Art und Zeitpunkt der Verlautbarung der Berichte nach Abs. 1 bis 4 zu erlassen.

§ 6. (1) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor akuten hohen Ozonbelastungen werden in der Anlage 1 die Warnwerte für die Immissionskonzentration von Ozon, jeweils für die Vorwarnstufe, die Warnstufe I und die Warnstufe II festgelegt.

§ 6. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor akuten hohen Ozonbelastungen werden in der Anlage 1 die Werte für die Immissionskonzentration von Ozon für die Informationsschwelle und die Alarmschwelle festgelegt.

(2) In der Anlage 2 werden Werte für die Immissionskonzentrationen von Ozon festgelegt, ab deren Überschreiten bei bestimmten meteorologischen Situationen zu erwarten ist, dass die Warnwerte gemäß Anlage 1 für die Warnstufe I und die Warnstufe II überschritten werden könnten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Auslösung der Warnstufen

§ 7. (1) Der Landeshauptmann hat die Warnstufen (Vorwarnstufe, Warnstufe I, Warnstufe II) für sein Gebiet, das Teil des betreffenden Ozon-Überwachungsgebietes ist, auszulösen.

(2) Die Vorwarnstufe ist für ein Ozon-Überwachungsgebiet auszulösen, wenn der Warnwert gemäß Anlage I an zumindest zwei Messstellen eines Ozon-Überwachungsgebietes innerhalb der letzten zwölf Stunden überschritten wurde und auf Grund der meteorologischen Situation ein Gleichbleiben oder Ansteigen der Ozonkonzentration zu erwarten ist.

(3) Die Warnstufe I oder II ist für ein Ozon-Überwachungsgebiet auszulösen, wenn zu erwarten ist, dass der entsprechende Warnwert gemäß Anlage I innerhalb der nächsten 24 Stunden überschritten werden könnte. Dies ist dann der Fall, wenn der in Betracht kommende Wert in der Anlage 2 an zumindest zwei Messstellen des betreffenden Ozon-Überwachungsgebietes innerhalb der letzten zwölf Stunden überschritten wurde und auf Grund der meteorologischen Situation ein Ansteigen der Ozonkonzentration zu erwarten ist.

§ 8. (1) Der Landeshauptmann hat die Bevölkerung über die Auslösung der Vorwarnstufe sowie der Warnstufen I und II nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unverzüglich zu informieren.

(2) ...

(3) Die Information gemäß Abs. 1 hat insbesondere im Weg des Österreichischen Rundfunks, jeweils unter Beachtung des in einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 für die betreffende Warnstufe vorgesehenen Textes, zu erfolgen. Die Information über die Ozonbelastung sowie die Prognose über die zu erwartende

Vorgeschlagene Fassung:

Feststellung von Überschreitungen

§ 7. Der Landeshauptmann hat die Überschreitung der Informationsschwelle und der Alarmschwelle für sein Gebiet, das Teil des betreffenden Ozon-Überwachungsgebietes ist, festzustellen, wenn der jeweilige Wert gemäß Anlage I an zumindest einer Messstelle eines Ozon-Überwachungsgebietes überschritten wurde.

§ 8. (1) Der Landeshauptmann hat die Bevölkerung über die Überschreitung der Informationsschwelle bzw. der Alarmschwelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unverzüglich zu informieren.

(2) ...

(3) Die Information gemäß Abs. 1 hat insbesondere im Weg des Österreichischen Rundfunks, des Privatfernsehens und des privaten Hörfunks, jeweils unter Beachtung der für die Informationsschwelle bzw. die Alarmschwelle gemäß Anlage 1 in einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 5 vorgesehenen näheren Bestimmungen,

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Ozonentwicklung sind mehrmals täglich zu aktualisieren und im Weg des Österreichischen Rundfunks zu verlautbaren.

Vorgeschlagene Fassung:

zu erfolgen. Die Information über die Ozonbelastung sowie die Prognose über die zu erwartende Ozonentwicklung sind während der Dauer der Überschreitung des jeweiligen Schwellenwerts mehrmals täglich zu aktualisieren.

(4) Der Landeshauptmann hat bei Auslösung der Warnstufen auch Empfehlungen zu freiwilligen Verhaltensweisen zu geben, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Gefährdungen durch akute hohe Ozonbelastungen angezeigt sind; diese Empfehlungen sind nach dem Grad der Ozonbelastung abzustufen und haben insbesondere auf Personengruppen mit erhöhtem Risiko für Umwelt, Jugend und Familie* hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die Empfehlungen zu freiwilligen Verhaltensweisen mit Verordnung näher auszuführen.

(4) Der Landeshauptmann hat bei Überschreitung der Informationsschwelle bzw. der Alarmschwelle auch Empfehlungen zu freiwilligen Verhaltensweisen zu geben, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Gefährdungen durch akute hohe Ozonbelastungen angezeigt sind; diese Empfehlungen sind nach dem Grad der Ozonbelastung abzustufen und haben insbesondere auf Personengruppen mit erhöhtem Risiko Bedacht zu nehmen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Empfehlungen zu freiwilligen Verhaltensweisen mit Verordnung näher auszuführen.

(5) ...

(5) ...

§ 8a. Bei Überschreitung der Informationsschwelle oder der Alarmschwelle in Gebieten nahe der Staatsgrenze hat der Landeshauptmann der zuständigen Behörde des Nachbarstaates nach Möglichkeit die entsprechenden Informationen zu übermitteln.

§ 9. Bei Auslösung der Warnstufen I und II hat der Landeshauptmann auch die Schulbehörden und die für die Aufsicht über Kindergärten zuständigen Behörden seines Landes unverzüglich zu informieren.

§ 9. Bei Überschreitung der Alarmschwelle hat der Landeshauptmann auch die Schulbehörden und die für die Aufsicht über Kindergärten zuständigen Behörden seines Landes unverzüglich zu informieren.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:
Entwarnung

Vorgeschlagene Fassung:
Entwarnung

§ 10. (1) Der Landeshauptmann hat Entwarnung zu geben, sobald die der Auslösung der Warnstufen zugrundeliegenden Warnwerte (Anlage I bezüglich Vorwarnstufe, Anlage 2 bezüglich der Warnstufen I und II) an allen Messstellen innerhalb eines Ozon-Überwachungsgebietes nicht mehr überschritten werden und ein erneutes Überschreiten innerhalb von 24 Stunden nicht zu erwarten ist. Die Entwarnung hat in gleicher Weise wie die Information gemäß §§ 8 und 9 zu erfolgen.

§ 10. Sobald die Informationsschwelle bzw. die Alarmschwelle gemäß Anlage 1 an allen Messstellen innerhalb eines Ozon-Überwachungsgebietes nicht mehr überschritten wird und ein erneutes Überschreiten innerhalb von 24 Stunden nicht zu erwarten ist, hat der Landeshauptmann die Bevölkerung darüber zu informieren. Dies hat in gleicher Weise wie die Information gemäß §§ 8 und 9 zu erfolgen.

(2) Gemäß §§ 14 und 15 verfügte Sofortmaßnahmen treten bei erfolgter Entwarnung außer Kraft.

II. ABSCHNITT

Reduktionsziele und Maßnahmen zur Absenkung der Ozonvorläufer-substanzen

II. ABSCHNITT

Immissions- und Reduktionsziele sowie Maßnahmen zur Absenkung der Ozonvorläufersubstanzen

Zielwerte und langfristige Ziele für die Immissionskonzentration von Ozon

§ 10a. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz der Vegetation gelten im gesamten Bundesgebiet die Zielwerte gemäß Anlage 2 und die langfristigen Ziele gemäß Anlage 3.

§ 12. Die Bundesregierung hat dem Nationalrat jeweils zur Hälfte und nach Ablauf der in § 11 genannten Etappen einen schriftlichen Bericht über die erfolgte Reduktion der Emissionen von Ozonvorläuferstoffen vorzulegen.

§ 12. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat alle drei Jahre, erstmals für das Jahr 2003, dem Nationalrat einen schriftlichen Bericht über den Zustand, die Entwicklung und die Prognose der Immission von Ozon und der Emissionen von Ozon-Vorläuferstoffen sowie die nach diesem Bundesgesetz getroffenen Maßnahmen zur Emissionsreduktion und deren Erfolg vorzulegen. Der Bericht kann in Verbindung mit dem Bericht gemäß § 23 Abs. 1 IG-L, BGBl. Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 65/2002 erstellt und vorgelegt werden.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat der Kommission der Europäischen Gemeinschaft Berichte gemäß Art. 10 der Richtlinie 2002/3/EG vom 12. Februar 2002 zu übermitteln.

Sanierungsplan

§ 13. (1) Der Landeshauptmann hat für jene Ozon-Überwachungsgebiete, in denen die Vorwarnstufe für die Immissionskonzentration von Ozon innerhalb eines Kalenderjahres an jeweils mehr als einem Tag ausgelöst wurde, einen Sanierungsplan oder eine überarbeitete Fassung eines bereits bestehenden Sanierungsplanes innerhalb von zwei Jahren auszuarbeiten.

Maßnahmen zur Einhaltung der Zielwerte und langfristigen Ziele

§ 13. (1) Die Bundesregierung hat für jene Ozon-Überwachungsgebiete, für die in den Jahresberichten gemäß § 4 Abs. 3 für das Jahr 2003 eine Überschreitung eines Zielwerts gemäß Anlage 2 ausgewiesen wurde, oder gegebenenfalls für das gesamte Bundesgebiet, ein Programm auszuarbeiten, um die Zielwerte ab dem Jahr 2010 einzuhalten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft führt die Koordination durch. Die Landeshauptleute, insbesondere jener Bundesländer, in denen die von den Überschreitungen betroffenen Ozon-Überwachungsgebiete liegen, sind um Vorschläge für entsprechende Maßnahmen zu ersuchen. In dem Programm sind insbesondere die Maßnahmen des Programms, das gemäß Art. 1, § 6 E-G-L zu erstellen ist, zu berücksichtigen.

(2) Erstreckt sich das Ozon-Überwachungsgebiet über das Gebiet mehrerer Länder, so ist der Sanierungsplan von den betroffenen Landeshauptmännern gemeinsam zu erstellen.

(2) Die Bundesregierung hat für jene Ozon-Überwachungsgebiete, für die in den Jahresberichten gemäß § 4 Abs. 3 für das Jahr 2003 eine Überschreitung eines langfristigen Ziels gemäß Anlage 3 ausgewiesen wurde, oder gegebenenfalls für das gesamte Bundesgebiet einen Plan auszuarbeiten, um diese Ziele langfristig einzuhalten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft führt die Koordination durch. Der Plan muss zumindest mit allen im Programm gemäß Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen im Einklang stehen und sich auf relevante Regelungen der Europäischen Gemeinschaft stützen.

- (3) Der Sanierungsplan hat insbesondere zu umfassen:
1. eine Darstellung der Immissionssituation von Ozon und Ozonvorläuferstoffen sowie der meteorologischen Verhältnisse des Ozonüberwachungsgebietes,
 2. eine regional differenzierte Darstellung der Emissionen (Emissionskatalog) der Ozonvorläufersubstanzen einschließlich der biogenen flüchtigen organischen Verbindungen,
 3. eine Abschätzung der zu erwartenden Entwicklung der genannten Emissionen für die kommenden zehn Jahre unter besonderer Berücksichtigung der zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung des Verkehrs,
 4. emissionsmindernde Maßnahmen mit dem Ziel, dass die im § 11 genannten Reduktionsziele erreicht werden.
- (4) Der Sanierungsplan ist dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie* zur Kenntnisnahme zu übermitteln.
- (4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft stellt das Programm gemäß Abs. 1 und den Plan gemäß Abs. 2 sowie allfällige Ergänzungen gemäß Abs. 3 der Öffentlichkeit sowie relevanten Organisationen, wie Umweltorganisationen, zur Verfügung. Das Programm muss zumindest alle in Anhang IV der Richtlinie 1996/62/EG vom 27. September 1996 genannten Informationen enthalten.
- (5) Die Bundesregierung hat geeignete Maßnahmen zur Umsetzung des Programmes gemäß Absatz 1 und des Planes gemäß Absatz 2 zu ergreifen.
- (6) In den Ozon-Überwachungsgebieten, in denen keine Überschreitungen der langfristigen Ziele gemäß Anlage 3 auftreten, ist die Ozonkonzentration in der Luft durch Maßnahmen der Gebietskörperschaften unter den langfristigen Zielen zu halten, soweit dies meteorologische Faktoren und der grenzüberschreitende Charakter der Ozonbelastung zulassen.

§ 14. Während der Dauer der Warnstufe II sind in dem betreffenden Ozon-Überwachungsgebiet Wandertage sowie Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt im Freien und Kindergartenausflüge untersagt.

§ 15. (1) Nach Auslösung der Warnstufen I oder II (gemäß § 7 Abs. 3) hat der Landeshauptmann entsprechend dem Ausmaß der Belastung durch Luftschadstoffe und unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs sowie der meteorologischen und geländespezifischen Verhältnisse des Ozon-Überwachungsgebietes,

1. zu freiwilligen Verhaltensweisen aufzurufen und
2. Anordnungen zur Reduktion der Emissionen von Ozonvorläufersubstanzen zu erlassen.

§ 15. (1) Der Landeshauptmann hat einen Aktionsplan für Sofortmaßnahmen zu erstellen, wenn das Risiko einer Überschreitung der Alarmschwelle gemäß Anlage I für mindestens drei aufeinanderfolgende Stunden besteht und ein nennenswertes Potential zur Verringerung dieses Risikos oder zur Verringerung der Dauer oder des Ausmaßes einer Überschreitung der Alarmschwelle gegeben ist. Erstreckt sich das Ozon-Überwachungsgebiet über das Gebiet mehrerer Länder, so ist der Aktionsplan von den betroffenen Landeshauptmännern gemeinsam zu erstellen. Die Erstellung eines Aktionsplanes kann entfallen, wenn nachgewiesen wird, dass die Maßnahmen gemäß Abs. 1a kein nennenswertes Potential besitzen, um das Risiko, die Dauer bzw. das Ausmaß der Überschreitung der Alarmschwelle zu reduzieren."

(1a) Der Aktionsplan gemäß Abs. 1 hat abgestufte Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen von Ozon-Vorläufersubstanzen zu enthalten, um das Risiko, die Dauer bzw. das Ausmaß der Überschreitung der Alarmschwelle gemäß Anlage I zu reduzieren, sowie Kriterien zu deren Inkraft- und Außerkraftsetzen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind das Ausmaß der Belastung durch Luftschadstoffe, der Anteil der Emittenten an der Belastung und die Angemessenheit der Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs, sowie der meteorologischen und geländespezifischen Verhältnisse des Ozon-Überwachungsgebietes zu berücksichtigen. Bei der Ausarbeitung eines Aktionsplans für Sofortmaßnahmen sind Beispiele von Maßnahmen, die in die Leitlinien nach Artikel 12 der Richtlinie 2002/3/EG vom 12. Februar 2002 aufgenommen wurden, und die in Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen zu berücksichtigen.

(1b) Der Landeshauptmann stellt den Inhalt der Aktionspläne und die Ergebnisse einer allfälligen Prüfung des Potentials von Maßnahmen gemäß Abs. 1a, sowie Informationen über die Durchführung der Pläne der Öffentlichkeit sowie

relevanten Organisationen, wie Umweltorganisationen, zur Verfügung.

- (2) Die Anordnungen nach Abs. 1 Z 2 können jedenfalls
1. bis 4. ...

(3) Der Landeshauptmann hat Anordnungen gemäß Abs. 2 Z 1 durch Verordnung, Anordnungen gemäß Abs. 2 Z 2 durch Bescheid und Anordnungen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 durch Verordnung oder Bescheid zu erlassen.

- (4) Die Anordnungen gemäß Abs. 2 Z 1 sind nicht anzuwenden auf

1. ...

2. a) Fahrzeuge mit Elektromotor,

b) Fahrzeuge, die die gemäß § 1d Abs. 1 Z 3 Kategorie A oder B der KDV 1967, BGBl. Nr. 399, in der Fassung der 34. Novelle, BGBl. Nr. 579/1991, vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte einhalten, jeweils mit der Maßgabe, dass sie entsprechend einer Verordnung nach Abs. 4b gekennzeichnet sind,

3.

4. Einsätze des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, die Vorbereitung solcher Einsätze, ausgenommen jedoch militärische Übungen, sowie die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unbedingt erforderlichen Maßnahmen.

(4a) Die Kennzeichnung von Fahrzeugen im Sinne des Abs. 4 Z 2 ist von gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267, idF BGBl. Nr. 404/1993 ermächtigten Vereinen und Gewerbetreibenden, von einem gemäß § 125 KFG 1967 bestellten Sachverständigen oder von der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (§ 131 KFG 1967) gegen Ersatz der Gestehungskosten auszufolgen oder anzubringen, wenn das Kraftfahrzeug den Vorschriften des Abs. 4 Z 2 entspricht.

- (2) Der Aktionsplan gemäß Abs. 1 kann jedenfalls

1. bis 4. ...

(3) Bei Eintreten der in einem Aktionsplan vorgesehenen Kriterien hat der Landeshauptmann entsprechend dem Ausmaß der Belastung die entsprechenden Maßnahmen aus dem Aktionsplan in Kraft bzw. außer Kraft zu setzen. Der Landeshauptmann hat Anordnungen gemäß Abs. 2 Z 1 durch Verordnung, Anordnungen gemäß Abs. 2 Z 2 durch Bescheid und Anordnungen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 durch Verordnung oder Bescheid zu erlassen.

- (4) Die Anordnungen gemäß Abs. 2 Z 1 sind nicht anzuwenden auf

1. ...

2. Fahrzeuge, die den in einer Verordnung nach Abs. 4a festgelegten Anforderungen entsprechen,

3.

4. Einsätze des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, die Vorbereitung solcher Einsätze, ausgenommen jedoch militärische Übungen, sowie die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unbedingt erforderlichen Maßnahmen.

(4a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wäservirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung nähere Bestimmungen über Fahrzeuge mit besonders niedrigen Luftschadstoffemissionen, deren Benutzung auch bei aufrechten Maßnahmen nach Abs. 2 Z 1 gerechtfertigt ist, und über deren Kennzeichnung festsetzen.

(4b) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie* hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen im Sinne des Abs. 4 Z 2 festzusetzen. Darin ist insbesondere die Herstellung und Vergabe der Kennzeichnung, deren Beschaffenheit, Aussehen und Anbringung am Fahrzeug festzulegen. Die Landeshauptmänner haben bestehende Vorschriften in Anordnungen gemäß § 15 über die Kennzeichnung von schadstoffarmen Kraftfahrzeugen mit Wirkung des Inkrafttretens dieser Verordnung aufzuheben.

(5) ...

(5) ...

§ 15a. (1) Nach Auslösung der Warnstufen I oder II (gemäß § 7 Abs. 3) hat der Landeshauptmann gleichzeitig mit der Information gemäß § 8 die gemäß § 15 vorgesehenen Verordnungen kundzumachen.

§ 15a. (1) Nach Inkraftsetzen der Maßnahmen eines Aktionsplans gemäß § 15 Abs. 3 hat der Landeshauptmann, gegebenenfalls gleichzeitig mit der Information gemäß § 8, die gemäß § 15 vorgesehenen Verordnungen kundzumachen. Nach Außerkraftsetzen der Maßnahmen eines Aktionsplans gemäß § 15 Abs. 3 hat der Landeshauptmann die Aufhebung der gemäß § 15 vorgesehenen Verordnungen kundzumachen.

(2) ...

(2) ...

§ 18. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie*, hinsichtlich des § 8 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.

§ 18. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist - soweit in den folgenden Absätzen nicht Anderes bestimmt ist - der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 11 und 12 ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 15 Abs. 4a ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 11 und 13 ist die Bundesregierung betraut.

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 18a. Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft, ABl. Nr. L 67/14 vom 9.3.2002 umgesetzt.

Anlage 1**Anlage 1**

(zu § 6)

(zu § 6 Abs. 1)

Informations- und Warnwerte für Ozon**Warnwerte für Ozon**

	ppb	mg/m ³
Vorwarnstufe	100	0,200
Warnstufe I	150	0,300
Warnstufe II	200	0,400

Die genannten Warnwerte sind als Dreistundenmittelwerte in mg/m³, bezogen auf 20 Grad C und 1013 hPa bzw. ppb definiert.

Anmerkung: 1 ppb = ein part per billion bzw. 1.10⁻⁹.

Informationsschwelle
Informationsschwelle

180 µg/m³ als Einstundenmittelwert (stündlich gleitend)

Alarmschwelle
Alarmschwelle

240 µg/m³ als Einstundenmittelwert (stündlich gleitend)

Bei den Konzentrationsangaben in µg/m³ ist das Volumen auf eine Temperatur von 293 K und einen Druck von 101,3 kPa zu normieren.

Anmerkung: Die Informationsschwelle ist ein Wert, bei dessen Überschreitung bei kurzfristiger Exposition ein Risiko für die menschliche Gesundheit für besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen besteht. Die Alarmschwelle ist ein Wert, bei dessen Überschreitung bei kurzfristiger Exposition ein Risiko für die menschliche Gesundheit für die Gesamtbevölkerung besteht.

Anlage 2

(zu Art. I § 6 Abs. 2)

Werte für die Immissionskonzentrationen von Ozon, ab deren Überschreiten bei bestimmten meteorologischen Situationen zu erwarten ist, dass die Warnwerte gemäß Anlage I für die Warnstufe und die Warnstufe II überschritten werden könnten.

	ppb	mg/m ³
Warnstufe I	130	0,260
Warnstufe II	180	0,360

Die angeführten Werte sind als Dreistundenmittelwerte in mg/m³, bezogen auf 20 Grad C und 1013 hPa bzw. ppb definiert.

Anmerkung: 1 ppb = ein part per billion bzw. 1.10⁻⁹.

Anlage 2

(zu § 10a)

Zielwerte für Ozon ab dem Jahr 2010

Zielwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit:

120 µg/m³ als höchster Achtstundenmittelwert eines Tages; dürfen im Mittel über drei Jahre an nicht mehr als 25 Tagen pro Kalenderjahr überschritten werden.

Zielwert für den Schutz der Vegetation:

AOT40 von 18000 µg/m³.h, berechnet aus den Einstundenmittelwerten von Mai bis Juli, gemittelt über 5 Jahre.

Bei den Konzentrationsangaben in µg/m³ ist das Volumen auf eine Temperatur von 293 K und einen Druck von 101,3 kPa zu normieren. Der Achtstundenmittelwert ist gleitend aus Einstundenmittelwerten zu berechnen; jeder Achtstundenmittelwert gilt für den Tag, an dem der Mittelungszeitraum endet. AOT40 bedeutet die Summe der Differenzen zwischen den Konzentrationen über 80 µg/m³ als Einstundenmittelwerte und 80 µg/m³ unter ausschließlicher Verwendung der Einstundenmittelwerte zwischen 8 und 20 Uhr MEZ.

Anlage 3

(zu § 10a)

Langfristige Ziele für Ozon für das Jahr 2020**Langfristiges Ziel für den Schutz der menschlichen Gesundheit:**

120 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ als höchster Achtstundenmittelwert eines Tages innerhalb eines Kalenderjahres.

Langfristiges Ziel für den Schutz der Vegetation:

AOT40 von 6000 $\mu\text{g}/\text{m}^3\cdot\text{h}$, berechnet aus den Einstundenmittelwerten von Mai bis Juli.

Bei den Konzentrationsangaben in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ist das Volumen auf eine Temperatur von 293 K und einen Druck von 101,3 kPa zu normieren. Der Achtstundenmittelwert ist gleitend aus Einstundenmittelwerten zu berechnen; jeder Achtstundenmittelwert gilt für den Tag, an dem der Mittelungszeitraum endet. AOT40 bedeutet die Summe der Differenzen zwischen den Konzentrationen über 80 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Einstundenmittelwerte und 80 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ unter ausschließlicher Verwendung der Einstundenmittelwerte zwischen 8 und 20 Uhr MEZ.

Artikel III
Änderung des Immissionsschutzgesetzes-Luft
Inhaltsübersicht

Artikel I bis Anlage 2 ...

Artikel I bis Anlage 2 ...

Anlage 3: Ozon

Anlage 4 bis Anlage 6 ...

Anlage 4 bis Anlage 6 ...

§ 1. (1)

§ 1. (1)

1.

1.

2.

2.

3. die Bewahrung der besten mit nachhaltiger Entwicklung verträglichen Luftqualität in Gebieten, die bessere Werte für die Luftqualität aufweisen als die in den Anlagen 1, 2, 3 und 5 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.3 genannten Immissionsgrenz- und -zielwerte, sowie die Verbesserung der Luftqualität durch geeignete Maßnahmen in Gebieten, die schlechtere Werte für die Luftqualität aufweisen als die in den Anlagen 1, 2, 3 und 5 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.3 genannten Immissionsgrenz- und -zielwerte.

3. die Bewahrung der besten mit nachhaltiger Entwicklung verträglichen Luftqualität in Gebieten, die bessere Werte für die Luftqualität aufweisen als die in den Anlagen 1, 2 und 5 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.3 genannten Immissionsgrenz- und -zielwerte, sowie die Verbesserung der Luftqualität durch geeignete Maßnahmen in Gebieten, die schlechtere Werte für die Luftqualität aufweisen als die in den Anlagen 1, 2 und 5 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs.3 genannten Immissionsgrenz- und -zielwerte.

(2) ...

(2) ...

§ 3. (1) ...

§ 3. (1) ...

(2) Für den Luftschadstoff Ozon gilt im gesamten Bundesgebiet der in Anlage 3 festgelegte Immissionsgrenzwert als Zielwert für den dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit.

(2a) bis (3) Z. 1. ...

2. Immissionsgrenzwerte für zusätzliche Luftschadstoffe des Schutzgutes nach Abs. 1, 2 und 3 nicht genannt sind.

(4) ...

§ 4. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie* hat nach Anhörung der Landeshauptmänner innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Verordnung ein Messkonzept für die Kontrolle der Einhaltung der in den Anlagen 1, 2 und 3 festgelegten Immissionsgrenzwerte, einschließlich der Beurteilung der Hintergrundbelastung und der zeitlichen Entwicklung der Immissions-situation (Trendabschätzung) sowie der Import-Exportanteils (Messungen im Rahmen des Genfer Übereinkommens über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung), zu erlassen. Für Immissionsgrenzwerte, die in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegt werden, ist das Messkonzept innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung zu erlassen.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wäservirtschaft hat nach Anhörung der Landeshauptmänner innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Verordnung ein Messkonzept für die Kontrolle der Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Immissionsgrenzwerte, einschließlich der Beurteilung der Hintergrundbelastung und der zeitlichen Entwicklung der Immissions-situation (Trendabschätzung) sowie der Abschätzung des Import-Exportanteils (Messungen im Rahmen des Genfer Übereinkommens über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung), zu erlassen. Für Immissionsgrenzwerte, die in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegt werden, ist das Messkonzept innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung zu erlassen.

§ 5. (1) Die Landeshauptmänner haben die Meßstellen einzurichten und zu betreiben. An den Standorten Illmitz (Burgenland), St. Koloman (Salzburg), Tiroler Zentralalpen, Stolzalpe (Steiermark), Vorhegg (Kärnten), Pillersdorf (Niederösterreich), Innviertel (Oberösterreich), Sulzberg (Vorarlberg), sowie Zöbelboden (Oberösterreich) haben sie sich der Meßstellen des Umweltbundesamtes zu bedienen.

§ 5. (1) Die Landeshauptmänner haben die Messstellen einzurichten und zu betreiben. An den Standorten Sonnblick (Salzburg), Zöbelboden (Oberösterreich), Illmitz (Burgenland), Vorhegg (Kärnten) sowie an mindestens zwei weiteren Standorten im Bundesgebiet haben sie sich der Messstellen des Umweltbundesamtes zu bedienen.

(2) Z. 1. ...

2. zur Erhebung der Immissionsbelastung durch jene Luftschadstoffe, für die kein Immissionsgrenzwert in den Anlagen 1, 2 und 3 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegt ist,

Vorerkundungsmessungen durchführen; diese Messungen können auch der Bestimmung der Lage von Messstellen dienen.

(3) bis (5) ...

(2) Z. 1. ...

2. zur Erhebung der Immissionsbelastung durch jene Luftschadstoffe, für die kein Immissionsgrenzwert in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegt ist,

Vorerkundungsmessungen durchführen; diese Messungen können auch der Bestimmung der Lage von Messstellen dienen.

(3) bis (5).

§ 7. Sofern an einer gemäß § 5 betriebenen Messstelle eine Überschreitung eines in den Anlagen 1 bis 5 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs.3 festgelegten Immissionsgrenz-, -ziel- oder Alarmwerts festgestellt wird, hat der Landeshaupmann diese Überschreitung im Monats- oder Jahresbericht (§ 4 Abs.2 Z 8 lit.c) auszuweisen und, ausgenommen bei Überschreitungen des in Anlage 3 festgelegten Zielwerts für Ozon, festzustellen, ob die Überschreitung des Immissionsgrenzwerts auf

1. und 2. ...

§ 10. (1) bis (6)

(7) Der Maßnahmenkatalog ist jedenfalls im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

§ 14. (1) ...

(2) Z 1 bis 8

9. sonstige Fahrzeuge, für deren Benützung ein im Einzelfall zu prüfendes, überwiegendes öffentliches oder erhebliches privates Interesse besteht, und die entsprechend einer Verordnung nach Abs. 4 gekennzeichnet sind.

§ 10. (1) bis (6)

§ 14. (1) ...

(2) Z 1 bis 8

9. sonstige Fahrzeuge, für deren Benützung ein im Einzelfall zu prüfendes, überwiegendes öffentliches oder erhebliches privates Interesse besteht, und die entsprechend einer Verordnung nach Abs. 4 gekennzeichnet sind, sofern nicht im Maßnahmenkatalog (§ 10) für Straßenbenützung der betreffenden Art die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ausgeschlossen wird.

(3) Ob ein überwiegendes öffentliches oder erhebliches persönliches Interesse im Sinne des Abs.2 Z 9 vorliegt, ist auf Antrag des Zulassungsbesitzers von der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen. Liegt ein solches Interesse vor, ist das Kraftfahrzeug gegen Ersatz der Gestehungskosten gemäß Abs.4 zu kennzeichnen. Stellt die Verwaltungsbehörde fest, dass kein solches Interesse besteht, so ist die Ablehnung des Antrags mit Bescheid auszusprechen.

(3) Ob ein überwiegendes öffentliches oder erhebliches persönliches Interesse im Sinne des Abs. 2 Z 9 vorliegt, ist auf Antrag des Zulassungsbesitzers von der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. Bei Vorliegen dieser Bedingungen ist das Kraftfahrzeug gegen Ersatz der Gestehungskosten gemäß Abs. 4 zu kennzeichnen. Die Ausnahme ist von der Behörde befristet, höchstens aber für sechs Monate zu gewähren. Stellt die Verwaltungsbehörde fest, dass kein solches Interesse besteht, so ist die Ablehnung des Antrags mit Bescheid auszusprechen.

(4) und (5) ...

(6) Anordnungen gemäß Abs. 1 sind durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 StVO kundzumachen; die Zeichen sind mit einer Zusatztafel mit dem Wortlaut „Immissionschutzgesetz-Luft“ zu versehen. Für die Kundmachung, Aufstellung und Beschaffenheit der Zeichen gelten die § 44 Abs. 1 und 4, 48, 51 und 54 StVO 1960.

(4) und (5) ...

(6) Anordnungen gemäß Abs. 1 sind durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 StVO kundzumachen; die Zeichen sind mit einer Zusatztafel mit dem Wortlaut „Immissionschutzgesetz-Luft“ zu versehen. Für die Kundmachung, Aufstellung und Beschaffenheit der Zeichen gelten die § 44 Abs. 1, 3 und 4, 48, 51 und 54 StVO 1960.

(7) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die gegen Maßnahmen des Absatzes 1 verstoßen, an der Lenkung oder Inbetriebnahme des Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, Zwangsmaßnahmen wie die Abnahme der Fahrzeugschlüssel, das Absperren oder die Einstellung des Fahrzeuges, das Anlegen technischer Sperren, die Abnahme des Führerscheines und dergleichen anzuwenden.

§ 20. (1) ...

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 71a Gewerbeordnung 1994) zu begrenzen.

§ 21. (1) ...

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie* kann mit Verordnung bestimmte Kategorien von Anlagen, die gemäß Abs. 1 genehmigungspflichtig sind, hinsichtlich ihrer Art, Produktionskapazität, thermischen Leistung oder Massenströme festlegen. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist von den Grundsätzen des § 11 auszugehen. Bei Anlagen der Land- und Forstwirtschaft ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

§ 20. (1) ...

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

§ 21. (1) ...

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung bestimmte Kategorien von Anlagen, die gemäß Abs. 1 genehmigungspflichtig sind, hinsichtlich ihrer Art, Produktionskapazität, thermischen Leistung oder Massenströme festlegen. In der Verordnung können auch Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere der Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002), für die genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile festgelegt werden. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist von den Grundsätzen des § 11 auszugehen. Bei Anlagen der Land- und Forstwirtschaft ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

§ 21a. (1) Anlagen, die in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996, ABI. Nr. L 257/26 vom 10.10.1996 über integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie) genannt sind und keiner bundesgesetzlichen Genehmigungspflicht hinsichtlich der Luft-

reinhaltung unterliegen, bedürfen bei Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Genehmigung nach diesem Bundesgesetz. Die zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Für IPPC-Anlagen sind die Bestimmungen der §§ 37 Abs. 4 Z 4, 39 Abs. 1 Z 6 und Abs. 3, 43 Abs. 3, 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1, 3 und 4, soweit sie das Umweltmedium Luft betreffen, sowie der §§ 39 Abs. 4 und 5, 40 und 43 Abs. 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, sinngemäß anzuwenden. Bei Anlagen gemäß Anhang I Nummer 6.6 der IPPC-Richtlinie können die Anforderungen an die Überwachung der Emissionen einer Kosten-Nutzen-Analyse Rechnung tragen.

(3) Die Behörde hat das luftreinhaltrechtliche Verfahren zur Genehmigung von in Abs. 1 genannten IPPC-Anlagen mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen Verwaltungsvorschriften, insbesondere nach einem landesrechtlichen IPPC-Gesetz, eine Genehmigung oder Anzeige hinsichtlich der Umweltauswirkungen der Anlage erforderlich ist.

(4) Der Inhaber einer IPPC-Anlage gemäß Abs. 1 hat jeweils innerhalb einer Frist von 10 Jahren zu prüfen, ob sich der seine Anlage betreffende Stand der Technik wesentlich geändert hat, und gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen zu treffen. Die Bestimmungen des § 57 AWG 2002 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Hinsichtlich der Aufzeichnungs- und Meldepflichten ist § 60 AWG 2002 sinngemäß anzuwenden.

(6) Eine bestehende IPPC-Anlage gemäß Abs. 1 hat den Anforderungen der §§ 43 Abs. 3 und 47 Abs. 3 AWG 2002, soweit sie das Umweltmedium Luft betreffen, spätestens am 31. Oktober 2007 zu entsprechen. Als bestehend gilt eine Anlage, wenn sie vor Ablauf des 31. Oktober 1999 rechtskräftig genehmigt wurde oder ein Genehmigungsverfahren am 31. Oktober 1999 anhängig war und die IPPC-Anlage bis zum 31. Oktober 2000 in Betrieb genommen wurde. § 57 Abs. 1 AWG 2002 gilt sinngemäß.

§ 22. Zur Reduktion der verkehrsbedingten Emissionen, die zur Überschreitung eines in den Anlagen 1, 2 und 3 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerts beitragen, können von der Bundesregierung verkehrsspezifische Maßnahmen vorgesehen werden. Als geeignete Maßnahmen

kommen insbesondere in Betracht:

1. bis 3. ...

§ 24. Zur flächendeckenden bundesweiten Erfassung der Emissionsquellen und des Ausmaßes der Emissionen von Luftschadstoffen hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie* jedes Kalenderjahr Emissionsbilanzen zu erstellen. Die Emissionsbilanzen sind jedenfalls für alle Anlagen 1, 2 und 3 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs.3 festgelegt sind, sowie für deren Vorläufersubstanzen zu erstellen; § 9 Abs.3 gilt sinngemäß.

§ 28. (1) Zur Reduktion jener Emissionen im Ausland, die zur Überschreitung eines in den Anlagen 1, 2 und 3 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerts im Inland beitragen, ist der Abschluss völkerrechtlicher Vereinbarungen anzustreben.

§ 30. (1) ...

1. mit Geldstrafe bis zu 36 340 €, wer einen gemäß § 19 Abs. 2 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt;

2. mit Geldstrafe bis zu 7 270 €, wer einer Anordnung in einer Verordnung nach § 10 (Maßnahmenkatalog), ausgenommen Anordnungen gemäß §§ 14 und 16 Abs.1 Z.4 zuwiderhandelt;

3. ...

a) bis c)

d) die Organe der zuständigen Behörden an der Ausübung der in § 26 vorgesehenen Kontrollbefugnisse hindert;

4. ...

kommen insbesondere in Betracht:

1. bis 3. ...

§ 24. Zur flächendeckenden bundesweiten Erfassung der Emissionsquellen und des Ausmaßes der Emissionen von Luftschadstoffen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jedes Kalenderjahr Emissionsbilanzen zu erstellen. Die Emissionsbilanzen sind jedenfalls für alle Luftschadstoffe, für die Immissionsgrenzwerte in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegt sind, zu erstellen; § 9 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 28. (1) Zur Reduktion jener Emissionen im Ausland, die zur Überschreitung eines in den Anlagen 1 und 2 oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerts im Inland beitragen, ist der Abschluss völkerrechtlicher Vereinbarungen anzustreben.

§ 30. (1) ...

1. mit Geldstrafe bis zu 36 340 €, wer einen gemäß § 19 Abs. 2 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt oder eine Anlage gemäß § 21a Abs. 1 ohne Genehmigung errichtet oder eine wesentliche Änderung vornimmt;

2. mit Geldstrafe bis zu 7 270 €, wer einer Anordnung in einer Verordnung nach § 10 (Maßnahmenkatalog), ausgenommen Anordnungen gemäß §§ 14 und 16 Abs.1 Z.4, den Bestimmungen des § 21a Abs. 4 und 6 oder einer Anordnung gemäß § 26b Abs. 2 zuwiderhandelt;

3. ...

a) bis c) ...

d) die Organe der zuständigen Behörden an der Ausübung der in § 26 vorgesehenen Kontrollbefugnisse hindert,

e) einer Aufzeichnungs- oder Meldepflicht gemäß § 21a Abs. 5 nicht nachkommt;

4. ...

(2) ...

(2) ...

§ 31. (1) Durch dieses Bundesgesetz, ausgenommen Artikel VI, werden das Smogalarmgesetz, BGBl.Nr. 38/1989, und das Ozongesetz, BGBl.Nr. 210/1992, 210/1992, in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt.

(2) Maßnahmen nach den §§ 13 bis 16 sind auf spezifisch militärisches Gerät, auf spezifisch militärische Bauten und Anlagen sowie auf Vorhaben, die bei Einsätzen des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c Wehrgesetz 1990, BGBl. I Nr. 305, und bei der unmittelbaren Vorbereitung solcher Einsätze zwingend erforderlich sind, nicht anzuwenden.

Anlage 3: Ozon

zu § 3 Abs.2

Als Zielwert der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit gilt für den Luftschadstoff Ozon der Wert von 110 µg/m³ als Mittelwert während acht Stunden.

Die Konzentrationen müssen kontinuierlich gemessen werden.

Der Mittelwert über acht Stunden ist gleitend; er wird viermal täglich anhand der acht Stundenwerte (0-8 Uhr, 8-16 Uhr, 16-24 Uhr, 12-20 Uhr) berechnet.

Artikel IV**In-Kraft-Treten**

§ 1. (1) Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt am Tag nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Artikel II und III dieses Bundesgesetzes treten mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

* Gemäß § 16a Bundesministerienngesetz nunmehr: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.